

22. Mai 2026

Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

I. Vorbemerkung

- 1 **Digitale Gewalt gefährdet die freie und gleichberechtigte Meinungsäußerung** in unserer Demokratie. Bisherige Ansätze zur Regulierung von Online-Plattformen durch staatliche Vorgaben zur Inhaltsmoderation reichen ebenso wenig aus wie der Versuch, strafbare Formen digitaler Gewalt strafrechtlich zu verfolgen. Gleichzeitig stehen Regulierungsansätze unter erhöhter Beobachtung, greifen sie doch ihrerseits in die Meinungsäußerungsfreiheit der betroffenen Nutzer*innen ein. Das **Recht auf Anonymität** ist zudem ein hohes Gut, ermöglicht es doch teils erst die Teilnahme am Online-Diskurs.
- 2 Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) konzentriert sich in ihrer Arbeit zu digitaler Gewalt darauf, den betroffenen Grundrechtspositionen und den praktischen Herausforderungen jeweils gerecht zu werden. Sie hat mit einem **eigenen Entwurf für ein Digitales Gewaltschutzgesetz** bereits 2023 die Einführung effektiver Rechtsmittel vorgeschlagen, mit denen Betroffene gegen digitale Gewalt vorgehen können, auch wenn die verantwortlichen Personen nicht bekannt oder nicht greifbar sind. Wir fügen den Entwurf als **Anhang** bei.
- 3 Es ist zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in seinem Referentenentwurf den Sachbefund teilt und mit dem **Gesetz gegen digitale Gewalt ein eigenes Stammgesetz** zur Stärkung der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung einführen will. Die Stellungnahme der GFF beschränkt sich auf diesen Aspekt des Referentenentwurfs und dabei auf wenige, ausgewählte Punkte, insbesondere auf folgende Aspekte:
 - Die Regelung zu Accountsperrn (§ 4 GgdG-E) ist durch eine umfassendere, flexible Rechtsgrundlage für effektive gerichtliche Maßnahmen zu ersetzen;

- Das Verhältnis der vorgeschlagenen Regelung zu Accountsperrern zur Störerhaftung ist angesichts neuerer gerichtlicher Entscheidungen nicht ausreichend geklärt;
- Der Regelung liegt ein zu enger Begriff von digitaler Gewalt zugrunde, der gruppenbezogene digitaler Gewalt weitgehend ausblendet;
- Die Beschränkung allein auf strafbare, schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist zu eng und angesichts der notwendigen Erforderlichkeit im Einzelfall nicht notwendig;
- Es fehlt ein Verbandsantragsrecht, mit dem zivilgesellschaftliche Organisationen selbst bestimmte Fälle digitaler Gewalt adressieren können;
- Die Verknüpfung des Auskunftsanspruchs (§ 2 GdG-E) mit den geplanten Regelungen zur massenhaften, anlasslosen Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen erhöht den sowieso schon schweren Grundrechtseingriff.

4 Der mit dem Referentenentwurf durch die Aufnahme neuer Straftatbestände ebenfalls verfolgte strafrechtliche Schutz vor digitaler Gewalt soll dagegen an dieser Stelle nicht näher beleuchtet werden.

II. **Anspruch auf eine richterlich angeordnete Accountsperrung (§ 4 GdG-E)**

5 Die GFF begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMJV, eine Regelung zu gerichtlich **richterlich angeordneten Accountsperrungen** einzuführen. Eine solche Maßnahme kann Betroffene schnell und effektiv schützen und dazu beitragen, das Internet als einen sicheren Kommunikationsraum zu erhalten. Positiv hervorzuheben ist das erkennbare Bemühen, die betroffenen Grundrechtspositionen in Einklang zu bringen, die Accountsperrung unter den Vorbehalt einer mildereren Form der Inthaltung zu stellen und den betroffenen Accountinhaber*innen die Beteiligung an betreffenden Verfahren sogar anonym zu ermöglichen. Allerdings ist die Regelung angesichts der vorgeschalteten gerichtlichen Entscheidung unnötigerweise zu eng formuliert, um breite Wirkung entfalten zu können.

1. **Zu enger Maßnahmenkatalog: Vorzugswürdig ist umfassende Rechtsgrundlage für effektive gerichtliche Maßnahmen**

6 Der Referentenentwurf sieht neben der Reform der Auskunftsansprüche als zentrale konkrete Maßnahme gegen digitale Gewalt die **Sperrung des betroffenen Nutzerkontos für einen angemessenen Zeitraum** vor (§ 4 Abs. 1 GdG-E). Die Sperrung erfasst eine Beschränkung auf

die passive Nutzung im Lesemodus und erstreckt sich zudem auf künftige Nutzerkonten der betroffenen Person. Statt den Gerichten in Anlehnung an das Gewaltschutzgesetz die notwendige Flexibilität zuzugestehen, um im Einzelfall die notwendigen verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen, enthält der Entwurf mit den Accountsperrn allein eine der denkbaren Maßnahmen.

- 7 Vorzugswürdig erscheint demgegenüber eine differenziertere Rechtsgrundlage, die Gerichten ein **breiteres Instrumentarium** zur Verfügung stellt. Die Maßnahmen sind grundrechtssensibel, weshalb dem Gericht bei der Abwägung der verschiedenen grundrechtlich geschützten Positionen – wie dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Meinungsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit – eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden muss. Der Vorschlag der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz sieht dementsprechend eine Generalklausel mit Regelbeispielen vor:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt (Auszug)

(1) Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, welche das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer anderen natürlichen Person widerrechtlich verletzen oder gegen ein in § 2 genanntes Gesetz verstoßen, trifft das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Anbieter der Online-Plattform, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist,

1. die Inhalte entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt,
2. die Verwendung des Inhalts als Schlagwort oder ein Schlagwort zur Auffindung des Inhalts sperrt,
3. Nutzerkonten, über welche die Inhalte geteilt werden, für einen angemessenen Zeitraum in einen Lesemodus versetzt oder insgesamt sperrt, oder
4. Nutzerkonten dauerhaft sperrt, die rechtswidrig die Identität einer verletzten Person vortäuschen oder über die schwerwiegend oder wiederholt rechtsverletzende Inhalte geteilt werden.

Das Gericht kann bei der Entscheidung auch Handlungen im Sinne von Satz 1 berücksichtigen, die sich nicht gegen die verletzte Person richten.

(...)

- 8 Durch diese Regelungssystematik einer Generalklausel mit Regelbeispielen bietet der Entwurf der GFF den Gerichten größere Flexibilität als der Referentenentwurf, um situationsgerechte Maßnahmen zu ergreifen. Statt einer einzelnen starren Sanktion ermöglicht dieser Ansatz eine abgestufte Reaktion auf digitale Gewalt, die sowohl der Schwere des Einzelfalls als auch der Wiederholungshäufigkeit Rechnung trägt. Unter Umständen wäre so, sofern zur Beendigung von Rechtsverletzungen notwendig, auch die Sperrung, Sicherung und ggf. Rückgabe kompromittierter Accounts ein denkbarees Anspruchsziel (siehe insoweit die Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V., Mai 2026, S. 5, abrufbar unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/stellungnahme-gesetzentwurf-digitale-gewalt>).
- 9 Das Gesetz gegen digitale Gewalt würde sich mit einem solchen Maßnahmenkatalog der **Regelungssystematik des Gewaltschutzgesetzes** annähern, das primär Richterrecht kodifizierte und sich daher insofern als Vorbild eignet. Hierbei wäre zu berücksichtigen, dass Gerichte in der jüngeren Vergangenheit vermehrt selbst Ansprüche auf Löschung ganzer Nutzerkonten gegenüber Online-Plattformen bejaht haben. Sie haben dabei insbesondere keine Hindernisse gesehen, auch eine vollständige, dauerhafte Löschung zuzusprechen, also eine Maßnahme, die nach dem Referentenentwurf nicht vorgesehen ist (siehe dagegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 im oben dargestellten Entwurf der GFF).
- 10 So hat etwa das OLG Frankfurt a.M. entschieden, dass nach entsprechenden Hinweisen eine Online-Plattform nicht nur einzelne beleidigende Posts und Bilder, sondern aus **Effektivitätsgründen gleich die Profile löschen musste**, von denen die Persönlichkeitsrechtsverletzungen ausgingen (*OLG Frankfurt a.M.*, Urteil vom 26. Juni 2025, 16 U 58/24; s. dazu *LTO*, Facebook muss Profile löschen, nicht nur einzelne Posts, 15.8.2025, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-frankfurt-am-main-16u5824-facebook-muss-profile-loeschen-beleidigungen>). Auch verschiedene Landgerichte haben in mehreren Beschlüssen Online-Plattformen untersagt, Fake-Profile von betroffenen Personen abrufbar zu halten (*Landgericht München I*, Beschluss vom 27. Januar 2025, 33 O 28125; Beschluss vom 3. Juli 2025, 33 O 7936/25; *Landgericht Köln*, Beschluss vom 28. Januar 2026, 28 O 30/26, s. dazu *LTO*, X muss Böhmerrmann-"Parodie"-Account löschen, 18. Februar 2026, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/lg-koeln-28o3026-jan-boehmermann-x-parodie-account-loeschen-einstweilige-verfuegung>). Danach besteht insbesondere kein berechtigtes Interesse der Portalbetreiberin, ein Profil vorzuhalten, das einen unzutreffenden Inhaber angibt. Die Gerichte stützen sich hier jeweils auf die Grundsätze der Störerhaftung. Der jeweilige (Verfügungs-)Anspruch folgt aus § 1004 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG bzw. – bei einer Verletzung des Namensrechts zusätzlich – aus §§ 1004, 823 Abs. 1 i.V.m. § 12 BGB.

2. **Nicht ausreichend geklärtes Verhältnis zur Störerhaftung**

- 11 Der Befund aus dem Referentenentwurf, es fehle an richterlichen Entscheidungen (vgl. RefE, S. 53), trifft bei Berücksichtigung dieser neueren Rechtsprechung ebenso wenig zu wie die zu apodiktische Aussage, die richterliche Anordnung einer dauerhaften Sperrung sei aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht möglich (vgl. RefE, S. 55). Die fehlende Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung wirft entscheidende **Fragen nach dem Verhältnis zwischen dem neu zu schaffenden Anspruch und dem bereits nach den allgemeinen Regeln der Störerhaftung bestehendem Unterlassungsanspruch von Online-Plattformen** auf.
- 12 Nach der Begründung soll mit der Regelung in § 4 GgdG-E keine Kodifizierung der sogenannten Störerhaftung einhergehen. Solche Ansprüche aus Störerhaftung könnten danach auch weiterhin unabhängig von der einzuführenden Regelung zu Accountsperrern geltend gemacht werden. Tatsächlich ist für den Anspruch nach § 4 GgdG-E, soweit ersichtlich, **kein vorheriger Hinweis** der Online-Plattform (bzw. des sozialen Netzwerks) notwendig, der grundsätzlich notwendig wäre, um die Haftung auszulösen (vgl. Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2022/2065 („DSA“)). Stattdessen stützt sich die Regelung auf Art. 6 Abs. 4 DSA (vgl. RefE, S. 30). Den gleichen Ansatz hatte auch der Entwurf der GFF gewählt, jedoch gleichwohl vorgesehen, dass die Online-Plattform vorab auf den geltend gemachten Rechtsverstoß hinzuweisen sei. Im Entwurf der GFF heißt es:

§ 4

Hinweis, Verfahren, Anordnung der Beweissicherung

(1) Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach diesem Gesetz ist der Anbieter der Online-Plattform erfolglos auf die zu beanstandenden Inhalte hinzuweisen.

(...)

- 13 **Eine solche Regelung erscheint schon allein aus Gründen der Justizentlastung sinnvoll.** Denn mit dem entsprechenden Hinweis, sei es über die von der Plattform selbst bereitgestellten Wege (vgl. Art. 16 DSA), sei es über ein Schreiben von Anwäl*innen, wäre jedenfalls sichergestellt, dass die Plattform Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten erlangte und selbst im Rahmen ihrer Inhaltmoderation tätig werden könnte, um die Rechtsverletzung in geeigneter Weise abzustellen. Eine privatautonome Entscheidung des Diensteanbieters, Inhalte bzw. Konten zu sperren oder zu löschen, soll auch der Referentenentwurf nicht ausschließen; er stellt gerade bei der Erforderlichkeit – zu Recht! – auf ggf. vorrangige Inhaltsmoderationsentscheidungen der Online-Plattform ab (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 GgdG-E).

- 14 Wird die Online-Plattform bzw. das soziale Netzwerk nicht tätig, stünden der betroffenen Person angesichts der Kenntnis von der Rechtsverletzung der bisherige Zivilrechtsweg offen *und* der neu geschaffene Weg, jeweils vorausgesetzt, die Accountsperre wäre das verhältnismäßige Mittel. Angesichts der niedrigeren Anspruchsvoraussetzungen (Ausreichen einer „einfachen“ Persönlichkeitsrechtsverletzung; dazu sogleich) bei gleichzeitig erheblich weiterem Anspruchsziel (Löschung statt vorübergehender Sperrung) und einer Gerichtspraxis, entsprechende Verfahren im Eilrechtsschutz zu entscheiden, dürfte kaum ein Grund bestehen, sich auf den so stark eingeschränkten Anspruch auf Accountsperre zu berufen. Das gilt zumindest in den Fällen des Identitätsmissbrauchs oder Fällen, in denen der gesamte Account einzig auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen abzielt, wie ihn das OLG Frankfurt a.M. zu entscheiden hatte.
- 15 Im Ergebnis könnte daher eine Normierung praxisgerechter erscheinen, die ausgehend von den skizzierten gerichtlichen Entscheidungen und entwicklungs offen weniger starre Voraussetzungen normiert als sich vielmehr **auf geeignete, besonders grundrechtsschonende verfahrensrechtliche Regelungen** konzentriert. Insbesondere sind hier die im Referentenentwurf vorgesehene Verortung in den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), die kostengünstiger erscheint und auch dem dreiseitigen Rechtsverhältnis besser entspricht als die Regelungen der ZPO (§ 5 GgdG-E), die Regelungen zur (anonymen) Beteiligung des Accountinhabers (§ 6 GgdG-E), welche bei Maßnahmen aufgrund von § 1004 BGB nicht vorgesehen ist, sowie die Vertretungsmöglichkeit für zivilgesellschaftliche Organisationen (§ 7 GgdG-E) zu nennen.
3. **Zu enger Begriff von digitaler Gewalt: Ausblendung gruppenbezogener digitaler Gewalt**
- 16 Der zumindest der Regelung in § 4 GgdG-E zugrunde liegende **Begriff von digitaler Gewalt ist zu eng** gefasst. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist zwar, dass der Entwurf in § 1 Abs. 1 GgdG-E ein vergleichsweise weites Verständnis von Rechtsverletzungen zugrunde legt, das neben Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch Straftatbestände wie Volksverhetzung (§ 130 StGB) einbezieht. Damit trägt der Referentenentwurf im Grundsatz dem Umstand Rechnung, dass auch Straftaten, die höchstens mittelbar individuelle Rechtsgüter schützen, in einem Gesetz gegen digitale Gewalt erfasst werden müssen. Gerade gruppenbasierte Verletzungsformen sind prägend für das Phänomen digitale Gewalt.
- 17 Allerdings bleibt der Entwurf inkonsequent: Während er Straftaten als relevante Rechtsverletzungen anerkennt, die nicht (allein) dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen, knüpft er die richterlich angeordnete Sperrung von Nutzerkonten zugleich an schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Das führt zu einem erheblichen

Schutzdefizit: Volksverhetzende Inhalte stellen nicht notwendigerweise konkret zuzuordnende individuelle Rechtsverletzung dar. Ausgerechnet sie also bleiben für Accountsperrern unzugänglich. Sofern die Begründung des Gesetzesentwurfs (S. 59) darauf verweist, dass Einzelne als Mitglied eines Kollektivs in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sein können, dürften die Voraussetzungen hierfür häufig nicht gegeben sein. Damit fehlt ein effektives Instrument gegen gruppenbezogene digitale Gewalt – ein strukturelles Defizit, das dringend adressiert werden sollte.

- 18 Um – abgesehen von einem Verbandsantragsrecht (dazu Ziff. 5) – diese spezifische Schutzlücke zu schließen, könnte es Angehörigen der in § 130 StGB genannten Gruppen ermöglicht werden, auch dann Beteiligte im Sinne des Gesetzes zu sein, wenn die volksverhetzenden Inhalte nicht ihre individuellen Rechte verletzen, sie jedoch als Teil der Gruppe besonders betreffen. Eine Regelung könnte sich an dem Entwurf der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz orientieren:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt

(...)

(3) Als verletzt gilt auch

1. in den Fällen des § 130 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die geteilten Inhalte beziehen,

2. in den Fällen des § 130 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört und die von einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art betroffen war,

3. in den Fällen des § 130 Absatz 5 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art bezieht.

4. **Fehlerhafte Beschränkung allein auf strafbare schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

- 19 **Die Beschränkung des Anspruchs auf Accountsperrre auf strafbare, schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist mehrfach verfehlt.** Dadurch verbleiben nur sehr

wenige Extremfälle, bei denen das Rechtsschutzziel (nur zeitweise Sperre von 30 Tagen) kaum den Aufwand rechtfertigen dürfte. Es ist fraglich, ob sich Betroffene überhaupt auf die neu geschaffenen Regelungen berufen werden, zumal Gerichte vermehrt bereits nach geltendem Recht auf Grundlage der allgemeinen Regelungen zur Störerhaftung und allein wegen nicht-strafrechtlich relevanter, gleichwohl rechtswidriger Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (dauerhafte) Accountsperrern aussprechen.

- 20 Schon die **Verknüpfung der einzelnen Straftatbestände mit einer (schwerwiegenden) Persönlichkeitsrechtsverletzung** ist verfehlt. Nicht jeder der genannten Straftatbestände schützt als Schutzgut das allgemeine Persönlichkeitsrecht in einer seiner spezifischen Ausformungen. So dienen etwa §§ 126, 130a StGB jeweils (nur) dem Schutzgut des öffentlichen Friedens. Im Einzelnen mögen sie bei ausreichendem Individualbezug als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zwar ihrerseits zur Begründung zivilrechtlicher Ansprüche herangezogen werden. Darauf stellt der Referentenentwurf jedoch, anders als der Entwurf der GFF (siehe Anhang, S. 18), nicht ab. Vielmehr setzt er die Persönlichkeitsrechtsverletzung voraus. Ein Teil der Rechtsverletzung in § 1 GdG-E dürfte somit schon nicht in Frage kommen oder jedenfalls erheblichen Begründungsaufwand von Gerichten verlangen, unabhängig von der Frage der *schwerwiegenden* Persönlichkeitsrechtsverletzung.
- 21 Zudem erscheint es verfehlt, die Accountsperrre ausschließlich von einer (strafbaren) schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung abhängig zu machen. Der **Begriff der schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung** wirft trotz des Verweises auf die Rechtsprechung zur Geldentschädigung in der Begründung des Referentenentwurfs ungelöste Fragen auf. So ist nach der Praxis presserechtlicher Entscheidung in erster Linie eine Gesamtschau notwendig, um einen schwerwiegenden Eingriff anzuerkennen, wie auch der Referentenentwurf im Ansatz zutreffend erkennt (vgl. RefE, S. 54). Er übersieht jedoch, dass damit keine Klarheit für die Rechtsanwendenden und damit erst recht keine Vorhersehbarkeit für die Betroffenen von digitaler Gewalt besteht. Beobachter sprechen etwa davon, „Versuche, die umfangreiche Kasuistik in festgelegte Fallgruppen einzuordnen, [seien] aufgrund der Eigenart der jeweils entschiedenen Fälle zum Scheitern verurteilt“ (*Brost/Hassel*, NJW 2020, 2214 Rn. 11).
- 22 Tatsächlich wäre eine für die Accountsperrre notwendige **Gesamtschau der Umstände wesentlich besser in der Erforderlichkeit aufgehoben als bei der Formulierung hoher Anspruchshürden**. Die Accountsperrre liegt als rechtliches Mittel – wie die angeführten Entscheidung eindrücklich belegen – weit näher beim Unterlassungsanspruch als bei der Geldentschädigung, die „ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken [findet], dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde“ (*BGH*,

Urteil vom 24. Mai 2016, VI ZR 496/15, Rn. 9). Im Vordergrund steht bei der Accountsperre, das zeigt das Anknüpfen an die Wiederholungsgefahr, das Verhindern erneuter Rechtsverletzungen, keine Sanktionierung vergangenen Fehlverhaltens.

- 23 Vorzugswürdig ist mithin ein Anknüpfen an einzelne Straftatbestände, die als **Schutzgesetz** im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zivilrechtlich schon bisher zur Anspruchs begründung herangezogen werden können, **sowie an eine (einfache) Persönlichkeitsrechtsverletzung**. Entscheidender Bedeutung kommt dann der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** durch das Gericht zu. Das entspräche dem Vorschlag der GFF:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt (Auszug)

(1) Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, welche das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer anderen natürlichen Person widerrechtlich verletzen oder gegen ein in § 2 genanntes Gesetz verstoßen (...)

- 24 Im Falle einer solchen Ausweitung der anspruchsbegründenden Verletzungshandlungen sollte der Kreis der Anspruchsberechtigten jedoch **auf natürliche Personen begrenzt** werden, um zu verhindern, dass Unternehmen oder andere juristische Personen die Regelungen missbräuchlich nutzen, etwa um unliebsame Kritik an ihren Produkten oder Dienstleistungen zu unterdrücken – ein Vorgehen, das mit dem eigentlichen Ziel der Bekämpfung digitaler Gewalt nichts zu tun hat.

5. Fehlendes Verbandsantragsrecht

- 25 Auch die verfahrensrechtlichen Regelungen inklusive der für die Betroffenen günstigen Regelung zur Kostentragung sind im Grundsatz zu begrüßen. Insbesondere gilt das zunächst angesichts der strukturellen Unterlegenheit einzelner Betroffener von digitaler Gewalt für die Regelung zur **niedrigschwellige Vertretung** Betroffener durch zivilgesellschaftliche Akteure (§ 7 GgdG-E). Der Gesetzgeber sollte die Expertise und zentrale Rolle der Zivilgesellschaft im Kampf gegen digitale Gewalt gezielt nutzen. Eine starke Position zivilgesellschaftlicher Akteure entspricht im Übrigen auch der Rechtsentwicklung im Unionsrecht. Wie in der Begründung zutreffend vermerkt, bedeutet die nunmehr im Entwurf enthaltene Regelung jedoch auch nur eine unwesentliche Ausweitung der bereits jetzt weit reichenden Vertretungsregelung nach § 10 FamFG, die eine Vertretung insbesondere von nicht-anwaltlichen, ehrenamtlich tätigen Volljurist*innen vorsieht. Auch eine teils befürchtete massenhafte Betreibung der Verfahren durch zivilgesellschaftliche Organisationen, die zulasten der Beauftragung von

Rechtsanwält*innen gehen könnte, ist angesichts der eingeschränkten Kapazitäten solcher Akteure kaum gegeben.

- 26 Jedoch sollte der Referentenentwurf noch jedenfalls in die Begründung klarstellende Ausführungen zur Frage der **Entgeltlichkeit** (§ 7 Nr. 2 GgdG-E). Die Rechtsprechung zu diesem bereits in § 10 FamFG enthaltenen, zur Auslegung heranzuziehenden Kriterium ist uneinheitlich, beurteilt das Kriterium jedoch eher restriktiv; Leitbild sind danach ehrenamtliche Einzelne als eine notwendigerweise professionell verfasste, wenn auch gemeinnützige Organisation mit Angestellten (vgl. etwa OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 28. März 2023 – 6 WF 43/23).
- 27 Es wäre insgesamt bedenkenswert gewesen, sich bei der Vertretungsregelung weniger an den Vorbildern im nationalen Recht als an den europäischen Regelungen zur Plattformregulierung zu orientieren. So sieht insbesondere Art. 86 DSA eine Regelung zur Beauftragung vor, die eher als **besondere Form der Prozessstandschaft** denn als Vertretungsregelung gilt (siehe insoweit Hofmann/Raue/*Dregelies*, DSA, Art. 86 Rn. 9).
- 28 Vor allem aber fehlen Regelungen zu einem **Verbandsantragsrecht**. Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten bei bestimmten Rechtsverletzungen (Verbands-)Anträge auf Accountsperrn (bzw. besser: auf Erlass der notwendigen Maßnahmen, dazu bereits Ziff. 1) stellen können – auch ohne selbst in ihren Rechten verletzt zu sein oder von einer betroffenen Person beauftragt worden zu sein. Dieses Modell entlastet einzelne Betroffene und ermöglicht eine gebündelte Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt durch staatlich anerkannte zivilgesellschaftliche Organisationen. Vor allem aber ist der Rechtsschutz ohne die Befugnisse anerkannter Stellen lückenhaft: Eine Vielzahl der im Referentenentwurf genannten Rechtsverletzungen schützt, wie ausgeführt, weniger das Individuum, als bestimmte Schutzgüter der Allgemeinheit. In vielen Fällen strafbarer Äußerungen, die digitale Gewalt darstellen können – etwa Volksverhetzung oder Holocaustleugnung – gibt es keine individuell betroffene und auch keine juristische Person, die gerichtlich die Löschung einzelner Inhalte von Online-Plattformen durchsetzen könnte. Nur so könnte ein Gesetz gegen digitale Gewalt dem auch in der Begründung enthaltenen Befund gerecht werden, wonach bestimmte gesellschaftliche Gruppen überproportional betroffen seien, was bestehende Diskriminierungen vertiefe (vgl. RefE, S. 20).
- 29 Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung, die ein **eigenes Antragsrecht** bestimmter anerkannter zivilgesellschaftlicher Organisationen vorsieht. Eine Regelung könnte sich an dem Entwurf der GFF für ein Digitales Gewaltschutzgesetz orientieren:

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt

(...)

(2) Die verletzte Person kann eine juristische Person des Privatrechts, deren Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, beauftragen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in ihrem Namen wahrzunehmen.

(...)

§ 2

Anträge anerkannter Stellen

Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 111, 126, 126a, 130, 131, 140, 166, 176b, 184b, 184k, 185, 186, 187, 188, 189, 192a, 201a, 238 und 241 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, trifft das Gericht auf Antrag einer anerkannten Stelle (§ 6) Maßnahmen nach § 1 Absatz 1.

6. Weitere Kritikpunkte

30

Weiter ist in der gebotenen Kürze anzuführen:

- Der Kreis der Regelungsadressaten in § 4 GgdG-E sollte auf **Online-Plattformen** ausgeweitet werden. Der überwiegend im nationalen Recht verwendete, dem NetzDG entstammende Begriff des sozialen Netzwerks in §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 1 GgdG-E ist aufzugeben. Die Einengung auf soziale Netzwerke statt des im DSA genutzten Begriffs der Online-Plattformen ist nicht nötig und birgt die Gefahr in sich, potentiellen Verletzungen nicht wirksam vorbeugen zu können (siehe insoweit anschaulich die Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V., Mai 2026, S. 3 f., abrufbar unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/stellungnahme-gesetzentwurf-digitale-gewalt>). Grenzfälle zwischen sozialem Netzwerk und sonstiger Online-Plattform wären so zwanglos erfasst. Eine zusätzliche Belastung der übrigen Anbieter erfolgte nicht, da es sich gerade nicht um eine abstrakt-generelle Verpflichtung handelt.
- Gerichte sollten für die Frage der Erforderlichkeit der Accountsperre zwingend weitere, nicht die jeweiligen Antragsteller*innen (schwerwiegend) in ihren Persönlichkeitsrecht betreffende Inhalte berücksichtigen. Nach der Begründung des Referentenentwurfs sind in Orientierung an Art. 23 DSA **die Zahl der offensichtlich rechtswidrigen Inhalte** zu berücksichtigen (vgl. RefE, S. 55). Angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes in dem

Verfahren müssten diese dabei nicht zwingend von der betroffenen Person angeführt werden. Jedoch ist auch hier das Verhältnis zu den hohen Voraussetzungen der strafbaren schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung unklar: Muss es sich etwa um vergleichbar schwere Handlungen handeln oder sind nur solche zu berücksichtigen, welche die Antragsteller*innen betreffen? Die zwingende Berücksichtigung weiterer Inhalte ist daher im Gesetz selbst klarzustellen, wie etwa von der GFF in ihrem Entwurf vorgeschlagen:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt

(1) (...)

Das Gericht kann bei der Entscheidung auch Handlungen im Sinne von Satz 1 berücksichtigen, die sich nicht gegen die verletzte Person richten.

(...)

- Das **Anknüpfen an eine vorige strafbewehrte Unterlassungserklärung erscheint verfehlt**; es birgt die Gefahr, dass Gerichte die Regelung gerade entgegen ihrer eigentlichen Intention so verstehen, dass stets zunächst die Identität der Accountinhaber*innen aufzuklären wäre oder dies zumindest versucht werden müsste und diese dann erfolglos abgemahnt worden sein müssten, bevor überhaupt ein Antrag auf Accountsperrern gestellt werden könnte. Das konterkarierte den Zweck der Regelung, schnell und effektiv weitere Rechtsverletzungen gerade unabhängig von der Identität der jeweiligen Accountinhaber*innen zu unterbinden.
- Der Entwurf verhält sich nicht zu der aus Sicht der Betroffenen entscheidenden Frage, wie schnell eine Maßnahme wie die Accountsperrere erreicht werden könnte und insbesondere, ob diese auch im **Wege der einstweiligen Anordnung** zu treffen sein könnte (anders der Entwurf der GFF, s. dort § 4 Abs. 3 Satz 4: Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 Absatz 1 und § 2 treffen.). Die Betonung in der Begründung, es handele sich um „schnellen und effektiven Schutz“ (RefE, S. 53) findet so keine Entsprechung im Gesetzentwurf. Auch hier wäre zu berücksichtigen, dass die Gerichte in den genannten Fällen von angeordneten Accountlöschungen keine Hindernisse darin sahen, die Entscheidungen in (presserechtlichen) Eilverfahren zu treffen.

III. Stärkung privater Auskunftsverfahren, § 2 GdG-E

- 31 Neben dem Vorschlag für neue, effektive Maßnahmen konzentriert sich ein wesentlicher Teil des Referentenentwurfs auf **Auskunftsverfahren (§§ 2, 3 GdG-E)**. Betroffene sollen so die Identität von einzelnen Verletzer*innen aufdecken und ihre bereits bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen können. Es kann in der Tat in Einzelfällen ein berechtigtes Bedürfnis danach bestehen, die Täter*innen der genannten Rechtsverletzungen hinter einzelnen Accounts zu identifizieren und weitergehende Ansprüche, insbesondere Unterlassungsansprüche gegen die Person selbst und solche auf Geldentschädigung geltend zu machen. Gleichwohl sollte sich ein Gesetz gegen digitale Gewalt stärker auf die schnelle Beendigung der einzelnen Handlungen konzentrieren; dafür kommt es weniger auf die Identität einzelner Individuen als auf effektive Maßnahmen gegen die Inhalte selbst und damit die Online-Plattformen an.
- 32 Die Auskunft ist jedenfalls immer nur der erste Schritt, auf den die **gerichtliche Durchsetzung** der eigentlichen Ansprüche erst noch folgt. Der Anspruch auf Geldentschädigung ist etwa nicht im Eilverfahren durchsetzbar, sondern erfordert einen langen Atem. Wenn die Verantwortlichen für digitale Gewalt einschneidende finanzielle Konsequenzen spüren, kann das zwar nach Jahren präventiv wirken und den Betroffenen die damit bezweckte Genußtuung verschaffen, unterbindet aber nicht in dem Moment stattfindende, sich über die digitalen Gesetzmäßigkeiten enorm schnell verbreitenden digitale Gewalt.
- 33 Zu begrüßen ist nach dieser Maßgabe, dass das BMJV hier ausweislich der Begründung die Bedeutung des **Rechts auf Anonymität** für die freie Meinungsäußerung auch auf Plattformen grundsätzlich anerkennt und die Auskunftserteilung von der verhältnismäßig hohen Schwelle der Erfüllung einzelner Straftatbestände abhängig macht.
- 34 Es muss jedoch noch besser sichergestellt und Gerichte müssen ausreichend sensibilisiert sein, dass Stalker*innen und andere Täter*innen über den Auskunftsanspruch keinen Zugang zu den Daten der Betroffenen von (digitaler) Gewalt erhalten dürfen und den **Auskunftsanspruch so missbrauchen**. Ebenso müssen Personen, die sich anonym am öffentlichen Diskurs beteiligen und legitime Kritik an Missständen äußern, wirksam vor SLAPPs (Strategic Lawsuits against Public Participation) geschützt werden. Solche missbräuchlichen Klagen bedrohen die freie Meinungsäußerung und dürfen nicht durch eine unbedachte Reform begünstigt werden.
- 35 Die Verknüpfung mit den aktuell reformierten Regelungen zur **Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressdaten** ist gleichwohl kritisch zu sehen. Jede Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit erhöht den sowieso schon schweren Grundrechtseingriff, den die (geplante) anlasslose massenhafte Speicherung der IP-Adressdaten der gesamten Bevölkerung für die Dauer von

drei Monate mit sich bringt. Die Verknüpfung scheint auch keineswegs zwingend zur Erreichung des Ziels. Das zeigt gerade die Regelung zur beweissichernden Anordnung (§ 3 GdG-E). Sie ist weitgehend inhaltsgleich mit der Regelung im Diskussionsentwurf des Ministeriums von 2024. Dieser sah jedoch keine Verknüpfung mit der Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressdaten vor. Die Regelung zeichnet einen Weg vor, wie zumindest bei zügiger Verfahrensführung unmittelbar nach Rechtsverletzung sichergestellt werden kann, dass die Daten nach ordnungsgemäßer Durchführung des Auskunftsverfahrens auch ohne solche grundrechtsintensiven Maßnahmen noch zu einem einzelnen Anschluss zuordenbar wären.

36 Angesichts verhältnismäßig **leichter praktischer Umgehungsmöglichkeiten** durch Verwendung etwa von VPN-Diensten oder anderen, teils standardmäßig auf Geräten enthaltenen Services (zu nennen wäre etwa Apples iCloud Private Relay) und der auch im Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachten voraussichtlichen Dauer der Auskunftsverfahren von potentiell über drei Monaten (vgl. RefE, S. 50) ist schließlich vor allem kritisch zu hinterfragen, ob der Entwurf insofern tatsächlich zur schnellen und effektiven Beseitigung von digitaler Gewalt beitragen kann. Die im Urheberrecht über viele Jahre entwickelte Rechtsprechung zur sekundären Darlegungslast der Anschlussinhaber*innen zeigt zudem, vor welchen praktischen Hürden diese Form der Rechtsdurchsetzung steht und welche Folgeprobleme sie auslöst: Es drohen zahlreiche gerichtliche Verfahren gegen Menschen, die lediglich einen Vertrag mit einem Provider abgeschlossen, aber nicht selbst die Rechtsverletzung begangen haben.

IV. Sonstiges

1. Zustellungsbevollmächtigte

37 Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Referentenentwurf in § 9 Abs. 1, 2 GdG-E eine Regelung zum inländischen **Zustellungsbevollmächtigten zumindest für außereuropäische soziale Netzwerke** getroffen hat. Besonders zu begrüßen ist, dass auch Zustellungen hinsichtlich rechtswidriger Sperrungen bewirkt werden können sollen. Allerdings scheint die Beschränkung auf Ansprüche „aus der unbegründeten Annahme von Rechtsverletzungen“ angesichts des engen Anwendungsbereichs von § 1 verfehlt. In aller Regel werden Sperrungen seitens der Anbieter von sozialen Netzwerken, sofern sie überhaupt begründet werden, aufgrund eines Verstoßes gegen die Nutzungsbedingungen vorgenommen werden.

38 Gleichzeitig zeigt der Entwurf durch die detaillierte Auflistung der Probleme internationaler Zustellung selbst innerhalb des vermeintlich einheitlichen Rechtsraums der Europäischen Union den **eklatanten Mangel** auf, den die europäischen Regelungen insofern derzeit

aufweisen. Die Bundesregierung hat dringend darauf hinzuwirken, dass insofern zeitnah Abhilfe geschaffen wird und zumindest die sehr großen Online-Plattformen unionsweit dazu verpflichtet werden, Zustellungsbevollmächtigte in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorzusehen.

39 Es ist angesichts dieses Mangels dennoch zu begrüßen, dass zumindest in laufenden Verfahren ein Zustellungsbevollmächtigter auch von europäischen Plattformen vorzuhalten ist (§ 9 Abs. 3 GgdG-E). Insbesondere scheint das notwendig, als sich die Plattformen mangels Anwaltpflicht auch ggf. selbst vertreten (lassen) könnten, d.h. die anderweitige Möglichkeit, zumindest ab Bestellung eines Prozessbevollmächtigten bei diesem zustellen zu können, zu entfallen droht.

2. **Beratungs- und Unterstützungsangebote**

Zusätzlich zu neuen Abhilfen benötigen Betroffene dringend umfassende **Beratungs- und Unterstützungsangebote**. Diese fehlen im aktuellen Entwurf (siehe insoweit auch die Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung e.V., Mai 2026, S. 7, abrufbar unter <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/stellungnahme-gesetzentwurf-digitale-gewalt>). Existierende Angebote müssen anerkannt, gefördert und ausreichend ausgestattet werden. Dazu braucht es gerade in Zeiten knapper Haushaltskassen eine ressortübergreifende Strategie für den Umgang mit digitaler Gewalt.

Kontakt: Dr. Benjamin Lück, Rechtsanwalt und Verfahrenskoordinator
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor digitaler Gewalt auf Online-Plattformen

Ein Gesetzentwurf der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Gemeinsam mit der Alfred Landecker Foundation haben wir die Marie-Munk-Initiative ins Leben gerufen, um Grundrechte im digitalen Raum zu verteidigen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Rahmen des Projekts entstanden.

Der Gesetzentwurf ist veröffentlicht unter der Lizenz CC-BY 4.0 Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.



Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor digitaler Gewalt auf Online-Plattformen (Digitales Gewaltschutzgesetz – DigGewSchG)

A. Problem

Die zunehmende digitale Gewalt auf Online-Plattformen wie Hassrede, Cyberstalking, Cybermobbing, Cyberharrassment, Doxxing und Cybergrooming bringt enormes individuelles Leid für die Betroffenen und stellt die Gesellschaft vor immer größere Herausforderungen, geht sie doch mit weitreichenden Konsequenzen für die Demokratie einher. Immer mehr Menschen scheuen sich aus Angst vor Hass und Gewalt, ihre eigene Meinung online zu äußern, oder ziehen sich aus dem Debattenraum Internet ganz zurück. So verschwinden relevante Meinungen aus dem Netz – die Meinungsvielfalt, die den digitalen Raum ausmacht, ist in Gefahr. Digitale Gewalt

führt zudem häufig zu Gewalt im analogen Raum oder ist die Ergänzung oder Fortsetzung analog bestehender Gewaltverhältnisse und -dynamiken.

Eine von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) in Auftrag gegebene Umfrage zeigt, dass jede vierte junge Frau in Deutschland bereits digitale Gewalterfahrungen gemacht hat. Jede dritte junge Frau befürchtet, dass intime Bilder im Netz veröffentlicht werden. 78 Prozent der Internetnutzenden finden, dass Online-Plattformen keine ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um ihre Nutzenden vor digitaler Gewalt zu schützen. Eine Mehrheit bestätigt, dass Gerichte Konten in sozialen Netzwerken sperren können sollten (Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Studie zur Verbreitung und Wahrnehmung von Digitaler Gewalt, abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/themen/demokratie/marie-munk-initiative>). Dies deckt sich mit den Erfahrungsberichten von Beratungsstellen für Betroffene von Gewalterfahrungen: So verzeichnete der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) bereits 2018 einen erheblichen Anstieg der verschiedenen Formen digitaler Gewalt, darunter Beleidigungen, Bedrohungen und Stalking. Verschiedene Berichte belegen, dass sich die Formen digitaler Gewalt vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und dem damit einhergehenden Digitalisierungsschub verstärkt haben. Insgesamt sind 2022 fast 80 Prozent der deutschen Internetnutzenden Hasskommentaren im Internet begegnet (Landesanstalt für Medien NRW (2022): Ergebnisbericht – forsa-Befragung zu: Hate Speech 2022 <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>).

Digitale Gewalterfahrungen können sich auf die psychische Gesundheit auswirken und etwa mit Angststörungen, Panikattacken und Depressionen einhergehen. Darüber hinaus gefährdet digitale Gewalt die Meinungsfreiheit im digitalen Raum. Immer mehr Nutzende ziehen sich aus Online-Debattenräumen zurück und/oder werden zum Schweigen gebracht (sog. Silencing-Effekt). Nach einer Studie verschiedener zivilgesellschaftlicher Organisationen bekennen sich mehr als 50 Prozent der befragten Internetnutzenden seltener zu ihrer politischen Meinung, 47 Prozent bestätigten, dass sie sich wegen Hassrede seltener in digitalen Debattenräumen zu Wort melden (Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, abrufbar unter <https://www.idz-jena.de/forschung/hass-im-netz-eine-bundesweite-repraesentative-untersuchung-2019>). Die in der Ukraine geborene Autorin Marina Weisband etwa stellte ihre öffentlichen Warnungen vor der russischen Eskalation des Konflikts mit der Ukraine im Jahr 2017 ein, weil sie sich den Angriffen pro-russischer Accounts nicht länger aussetzen wollte.

Bisherige Ansätze zur Regulierung von Online-Plattformen durch staatliche Vorgaben zur Inhaltmoderation reichen ebenso wenig aus wie der meist vergebliche Versuch, strafbare Äußerungen strafrechtlich zu verfolgen. Auch von besser regulierten Unternehmen ist angesichts der Erfahrungen der Vergangenheit keine Lösung des Problems zu erwarten. Ihre Entscheidungen sind häufig interessengeleitet und teils willkürlich. Strafverfahren eignen sich zudem strukturell nicht, digitale Gewalt schnell und effektiv zu beenden. Zum einen dauern Strafverfahren stets Monate bis Jahre, zum anderen steht die Strafverfolgung vor erheblichen, meist unüberwindlichen Schwierigkeiten in den Fällen, in denen die Menschen, die hinter Social Media Accounts stehen, nicht greifbar sind, etwa weil sie sich im Ausland aufhalten oder die Behörden ihre Identität nicht eindeutig feststellen können. Die Einführung effektiver Rechtsmittel, mit denen Betroffene gegen digitale Gewalt vorgehen können, auch wenn die verantwortlichen Personen nicht bekannt oder nicht greifbar sind, ist daher dringend geboten.

B. Lösung

Betroffene von digitaler Gewalt brauchen Mittel, um selbst schnell und effektiv digitaler Gewalt entgegenzutreten zu können. Gerichte sollten deshalb auf Antrag von Betroffenen oder anerkannten Stellen die zur Abwendung digitaler Gewalt erforderlichen Maßnahmen treffen können. Das komplettiert die bestehenden regulatorischen Ansätze gegenüber den Plattformen und die staatliche Strafverfolgung. Angelehnt an die Regelungstechnik des Gewaltschutzgesetzes ist eine Generalklausel mit Regelbeispielen einzuführen, die unter anderem die Sperre von Accounts vorsieht. Anders als das Gewaltschutzgesetz etabliert der Entwurf aber eine eigenständige Rechtsgrundlage für die gerichtlichen Anordnungen. Der Antrag richtet sich gegen die Online-Plattformen, auf denen digitale Gewalt ausgeübt wird. Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Verfahrensregelungen vor, die das besondere dreiseitige Kommunikationsverhältnis zwischen der verletzten Person, anonymen Nutzenden und der Online-Plattform berücksichtigen. Um zu gewährleisten, dass trotz der Gewaltschutzanordnungen die Verfolgung der strafbaren Inhalte möglich bleibt, die Grundlage von Anträgen nach diesem Gesetz sein können, kann das Gericht auch eine Verpflichtung zur Sicherung der Beweise aussprechen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltkosten ohne Erfüllungsaufwand

[zu ergänzen]

E. Erfüllungsaufwand

[zu ergänzen]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[zu ergänzen]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[zu ergänzen]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[zu ergänzen]

F. Weitere Kosten

[zu ergänzen]

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor digitaler Gewalt auf
Online-Plattformen
(Digitales Gewaltschutzgesetz – DigGewSchG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt

(1) Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, welche das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer anderen natürlichen Person widerrechtlich verletzen oder gegen ein in § 2 genanntes Gesetz verstoßen, trifft das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Anbieter der Online-Plattform, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist,

1. die Inhalte entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt,
2. die Verwendung des Inhalts als Schlagwort oder ein Schlagwort zur Auffindung des Inhalts sperrt,
3. Nutzerkonten, über welche die Inhalte geteilt werden, für einen angemessenen Zeitraum in einen Lesemodus versetzt oder insgesamt sperrt, oder
4. Nutzerkonten dauerhaft sperrt, die rechtswidrig die Identität einer verletzten Person vortäuschen oder über die schwerwiegend oder wiederholt rechtsverletzende Inhalte geteilt werden.

Das Gericht kann bei der Entscheidung auch Handlungen im Sinne von Satz 1 berücksichtigen, die sich nicht gegen die verletzte Person richten.

(2) Die verletzte Person kann eine juristische Person des Privatrechts, deren Zweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, beauftragen, ihre Rechte nach diesem Gesetz in ihrem Namen wahrzunehmen.

(3) Als verletzt gilt auch

1. in den Fällen des § 130 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die geteilten Inhalte beziehen,

2. in den Fällen des § 130 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört und die von einer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlung der in § 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art betroffen war,
3. in den Fällen des § 130 Absatz 5 des Strafgesetzbuches jede Person, die zu einer Gruppe im Sinne des § 130 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches gehört, auf die sich die Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art bezieht.

§ 2

Anträge anerkannter Stellen

Teilen Nutzer Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 111, 126, 126a, 130, 131, 140, 166, 176b, 184b, 184k, 185, 186, 187, 188, 189, 192a, 201a, 238 und 241 des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind, trifft das Gericht auf Antrag einer anerkannten Stelle (§ 6) Maßnahmen nach § 1 Absatz 1.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) gelten entsprechend.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist „Teilen“ das Versenden beliebiger Inhalte über die Dienste einer Online-Plattform im Wege der Individualkommunikation, das Teilen mit anderen Nutzern oder das öffentliche Zugänglichmachen der Inhalte.

§ 4

Hinweis, Verfahren, Anordnung der Beweissicherung

(1) Vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nach diesem Gesetz ist der Anbieter der Online-Plattform erfolglos auf die zu beanstandenden Inhalte hinzuweisen.

(2) Für den Erlass der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und § 2 ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht zuständig. Es entscheidet die auch für presserechtliche Streitigkeiten zuständige Kammer für Zivilsachen durch Einzelrichter. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die verletzte Person ihren Wohnsitz oder die nach § 6 anerkannte Stelle ihren Sitz oder eine Niederlassung hat. Die für Justiz zuständigen Ministerien der Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Bezirk eines Oberlandesgerichts dasjenige Landgericht zu bestimmen, das für Anträge aus dem Bezirk dieses Oberlandesgerichts einheitlich zuständig ist.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend mit der Maßgabe, dass den Beteiligten die Kosten nur in den Fällen des § 81 Absatz 2 auferlegt werden. §

216 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Entscheidung muss den Anforderungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2022/2065 genügen. Auf Antrag kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 Absatz 1 und § 2 treffen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde statthaft.

(4) Mit Erlass der Maßnahme nach § 1 Absatz 1 oder § 2 spricht das Gericht, soweit erforderlich, zugleich die Verpflichtung aus, die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Inhalte erforderlichen Beweismittel für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren.

§ 5

Unterrichtung, Beteiligung und Rechtsbehelfe des Nutzers

(1) Der Anbieter der Online-Plattform unterrichtet den Nutzer unverzüglich auf elektronischem Wege über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, gibt ihm auf elektronischem Wege Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von drei Tagen und übermittelt diese dem Gericht. Der Anbieter der Online-Plattform hat die Einreichung der Stellungnahme anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen. Der Nutzer ist auf seinen Antrag an dem gerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Dies gilt nicht, soweit die gestellten Anträge auf Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 gerichtet sind. Stellen bei gleichartigen Lebenssachverhalten mehr als drei Nutzer einen Antrag auf Beteiligung, bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen durch Beschluss einen der Nutzer als Beteiligten. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Im Falle einer einstweiligen Anordnung unterrichtet der Anbieter der Online-Plattform den Nutzer über die Entscheidung und die Gründe dafür, gibt ihm nach Maßgabe des Absatzes 1 Gelegenheit zur Stellungnahme und benennt die möglichen Rechtsbehelfe. Nach Eingang der Stellungnahme des Nutzers prüft das Gericht unverzüglich von Amts wegen die Aufhebung oder Änderung der einstweiligen Anordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Nutzers. § 54 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

§ 6

Liste der anerkannten Stellen

(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der anerkannten Stellen und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) Eine juristische Person des Privatrechts wird auf ihren Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. ihr Satzungszweck auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist,
2. sie vor der Antragstellung mindestens ein Jahr zur Förderung der Interessen von Nutzern öffentlich tätig war,

3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird,
4. ihren Mitgliedern, Gesellschaftern oder Organen keine Zuwendungen aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt werden und Personen, die für sie tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden,
5. sie auf ihrer Internetseite klare und verständliche Angaben veröffentlicht zu
 - a. ihrer Rechtsform,
 - b. ihrem Satzungszweck,
 - c. ihrer Mitglieder- und Organisationsstruktur, insbesondere zu ihren Geschäftsführungsorganen,
 - d. ihren Tätigkeiten,
 - e. ihrer Finanzierung im Allgemeinen.

Aus den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 muss für die Öffentlichkeit auch erkennbar sein, dass die Stelle alle Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

(3) Über die Eintragung entscheidet das Bundesamt für Justiz durch schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist der juristischen Person zuzustellen, die den Antrag gestellt hat. Auf der Grundlage eines wirksamen Bescheids ist die juristische Person mit folgenden Angaben in die Liste einzutragen:

1. Name,
2. Anschrift und
3. satzungsmäßiger Zweck.

Ist die anerkannte Stelle in einem Register eingetragen, so sind auch die Registernummer und die registerführende Stelle in der Liste anzugeben.

(4) Auf Antrag erteilt das Bundesamt für Justiz einer Stelle, die in der Liste eingetragen ist, eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

(5) Die §§ 4a bis 4c des Unterlassungsklagengesetzes sowie die auf Grundlage des § 4d des Unterlassungsklagengesetzes erlassene Verordnung zu qualifizierten Einrichtungen und qualifizierten Wirtschaftsverbänden vom 7. Juni 2021 (BGBl. I S. 1832, 4832) gelten entsprechend.

(6) Nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 anerkannte vertrauenswürdige Hinweisgeber gelten als anerkannte Stellen im Sinne des Absatzes 1 und werden auf ihren Antrag und unter Nachweis ihrer Anerkennung in die Liste nach Absatz 1 eingetragen. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden.

§ 7

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Anbieter von Online-Plattformen haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, gilt entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Absatz 1 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten nicht benennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden. § 4 Absatz 3 und 4 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 findet auf Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2022/2065 keine Anwendung.

§ 8

Konkurrenzen, anwendbares Recht

(1) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person sowie der anerkannten Stelle werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Artikel 40 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt für Anträge anerkannter Stellen entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf soll den Schutz von Betroffenen vor digitaler Gewalt verbessern. Bisherige Ansätze im Bereich der Regulierung der Online-Plattformen sowie die Strafverfolgung reichen nicht aus. Die vorgeschlagenen Regelungen sehen neben einer Generalklausel Regelbeispiele vor, die es Gerichten ermöglichen, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen gegen Online-Plattformen anzuordnen und so etwa die Entfernung einzelner rechtswidriger Inhalte sowie insbesondere die zeitweilige oder dauerhafte Sperre von Konten beziehungsweise Accounts zu erreichen, von denen digitale Gewalt ausgeht. Die Anträge können die durch die rechtswidrigen Inhalte verletzten Personen stellen. Darüber hinaus können auch zivilgesellschaftliche Organisationen solche Anträge stellen, entweder im Auftrag der verletzten Personen oder aus eigenem Recht. Das ist angesichts der Machtasymmetrie im Online-Bereich sowie angesichts des Umstands notwendig, dass bestimmte Formen digitaler Gewalt keine in ihren subjektiven Rechten betroffenen Personen kennen.

Ein effektiver Schutz vor digitaler Gewalt setzt voraus, dass Betroffene zu ihrem Recht kommen. Daher wird ein vereinfachtes Verfahren geregelt, in dem Gerichte unter Berücksichtigung der dreiseitigen Kommunikationsbeziehung schnell entscheiden können. Dafür orientiert sich der Gesetzentwurf an den bereits bestehenden Regelungen zu Auskunftsansprüchen gegen Plattformen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die zunehmende Ausübung von plattformbasierter digitaler Gewalt belastet nicht nur die Betroffenen enorm, sondern stellt auch die Gesellschaft vor immer größere Herausforderungen. Bislang versagt sie dabei, die überproportional betroffenen, häufig mehrfach marginalisierten Menschen zu schützen. Digitale Gewalt geht aber auch mit weitreichenden Konsequenzen für die Demokratie einher. Immer mehr Menschen scheuen sich aus Angst vor Hass und Gewalt, ihre Meinung zu äußern, oder ziehen sich aus dem Debatte-Internet ganz zurück. So verschwinden relevante Meinungen aus dem Netz – die Meinungsvielfalt, die den digitalen Raum und eine lebendige Demokratie ausmacht, ist in Gefahr.

Der Begriff „digitale Gewalt“ dient in der öffentlichen Diskussion als Sammelbegriff für verschiedene Phänomene, die Täter*innen – oft anonym – im digitalen Raum beziehungsweise mit technischen Hilfsmitteln und digitalen Medien verüben. Der Begriff umfasst verschiedene Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung von Betroffenen, die mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über verschiedene Online-Dienste (Soziale Netzwerke, Chaträume, Instant-Messenger o. ä.) begangen werden können. Digitale Gewalt hat mehrere Besonderheiten, die jede Regulierung in den Blick nehmen muss: Sie findet rund um die Uhr und überall dort statt, wo digitale Medien genutzt werden und erreicht dabei ein potentiell unbegrenztes Publikum. Die Inhalte digitaler Gewalt bleiben potentiell für immer stehen oder sind beliebig

reproduzierbar. Die Anonymität im digitalen Raum kann die Hemmschwelle der Verletzenden senken und erschwert die Möglichkeit der Rückverfolgung. Schließlich bewirkt digitale Gewalt einen von den Täter*innen häufig intendierten Ausschluss bzw. Rückzug diskriminierter Gruppen (so etwa die Zusammenfassung auf der Seite des Hilfetelefon des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, abrufbar unter <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html>). Der Begriff deckt also verschiedene Phänomenbereiche ab und lässt sich anwenden auf neuere Begehungsformen, wie etwa das schwarmförmige Verhalten vieler Einzelakteur*innen in koordinierten Online-Angriffen sowie die Weiterentwicklung digitaler Räume mit noch unbekannt neuen Formen digitaler Gewalt. Digitale Gewalt ist also weit mehr als nur „Hass im Netz“. Neue staatliche Maßnahmen müssen deshalb auch weitere Handlungsformen wie Cyberstalking, Cybermobbing und Doxxing (Veröffentlichen privater Daten im Netz) adressieren. Neue Phänomene sind in Anbetracht der technischen Entwicklung jederzeit denkbar und höchst wahrscheinlich, gibt es doch bereits jetzt Berichte von sexueller Belästigung im Metaverse. Daher entzieht sich der Begriff bislang einer rechtlichen Definition. Die nachfolgend zitierten Studien konzentrieren sich auf digitale Gewalterfahrungen auf Online-Plattformen, also plattformbasierte digitale Gewalt, und klammern den Aspekt der digitalen Gewalt mittels technischer Hilfsmittel aus.

Eine von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (GFF) in Auftrag gegebene Online-Befragung aus Oktober 2021 unter 1.000 repräsentativ ausgewählten Befragten zeigte, dass 67 Prozent der Befragten im Netz bereits Hass und Hetze begegnet sind. Insbesondere nahmen die Befragten Rassismus, Antisemitismus, Homo- und Transfeindlichkeit auf den verschiedenen Plattformen wahr. Jede vierte junge Frau (18 bis 34 Jahre) erlitt selbst digitale Gewalt auf Online-Plattformen, jede dritte junge Frau befürchtete, dass intime Bilder ohne ihre vorherige Zustimmung im Netz verbreitet werden (Gesellschaft für Freiheitsrechte (2021): Studie zur Verbreitung und Wahrnehmung von Digitaler Gewalt, abrufbar unter <https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/gesamt-Studie-Digitaler-Gewaltschutz-2021-Gesellschaft-fuer-Freiheitsrechte-marie-Munk-Demokratie.pdf>). Dass insbesondere Frauen Gewalterfahrungen im digitalen Raum machen, ist wenig überraschend, hat doch digitale Gewalt eine – in der Politik häufig verkannte – Geschlechterdimension (Deutscher Juristinnenbund (2021): Policy Paper - Das Netz als antifeministische Radikalisierungsmaschine, abrufbar unter https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st21-18_Antifeminismus_im_Netz.pdf).

Die Erkenntnisse decken sich mit weiteren Studien zur Wahrnehmung von Hassrede im Netz und digitaler Gewalt. So erhebt die seit 2016 jährlich durchgeführte forsa-Befragung im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW die Wahrnehmung von Hassrede im Internet: 78 Prozent der deutschen Internetnutzenden ab 14 Jahren gaben 2022 an, schon einmal Hasskommentaren im Internet begegnet zu sein, in der Altersgruppe der 14- bis 24-Jährigen sind es mehr als 90 Prozent. Insbesondere Politiker*innen und politisch aktive Personen seien von Hass im Netz betroffen, so die Wahrnehmung der Befragten (Landesanstalt für Medien NRW (2022): Ergebnisbericht – forsa-Befragung zu: Hate Speech 2022, abrufbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Themen/Hass/Ergebnisbericht_forsa-Befragung_zu_Hate_Speech_im_Internet_2022.pdf). Eine forsa-Befragung unter 1.641 Bürgermeister*innen in Deutschland im Auftrag der Körber-Stiftung 2021 bestätigt diese Wahrnehmung: 35 Prozent der Befragten sagten, dass sie in den sozialen Medien beleidigt und angegriffen wurden (Körber-Stiftung (2021): Ergebnisbericht – forsa-Befragung

zu: Hass und Gewalt gegen Kommunalpolitiker/innen – Einschätzungen von Erfahrungen von Bürgermeister/innen in Deutschland, abrufbar unter https://koerber-stiftung.de/site/assets/files/16886/umfrage_hass_und_gewalt_gegen_kommunalpolitiker.pdf).

Im September 2022 veröffentlichten die kommunalen Spitzenverbände die Ergebnisse einer von der MOTRA-Plattform mit weiteren Partnerorganisationen deutschlandweit durchgeführten Befragung unter kommunalen Amtsträger*innen. Danach haben mehr als zehn Prozent der Befragten bereits erwogen, aufgrund der zunehmenden Anfeindungen ihr Amt niederzulegen oder bei den nächsten Wahlen nicht erneut zu kandidieren. Vier von fünf Betroffenen gaben an, an physischen oder psychischen Folgen zu leiden (MOTRA (2022): Kommunales Monitoring – Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern, abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Presse/2022/KoMo-Bericht-Motra-2022.pdf>). Weitere Studien genauso wie die mediale Berichterstattung bestätigen derweil, dass auch Politiker*innen auf Bundesebene zunehmend digitale Gewalterfahrungen machen und sich in der Folge aus den sozialen Medien oder gar aus der Politik zurückziehen. Eine Analyse des Institute for Strategic Dialogue Germany rund um die Bundestagswahl 2021 zeigt, dass alle drei Spitzenkandidat*innen digitaler Gewalt und Desinformationskampagnen ausgesetzt waren, dass jedoch Anna-Lena Baerbock deutlich mehr Anfeindungen erfahren hat als ihre männlichen Konkurrenten (Institute for Strategic Dialogue (2021): Digitale Gewalt und Desinformation gegen Spitzenkandidat:innen vor der Bundestagswahl 2021, abrufbar unter https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2021/09/Digitale-Gewalt-und-Desinformation_v5.pdf). Die negativen Folgen für das demokratische Miteinander in Deutschland sind drastisch, wenn Mandatsträger*innen sich zunehmend aus dem digitalen und politischen Raum zurückziehen und womöglich viele Menschen gar nicht erst für sich in Betracht ziehen, sich aktiv und öffentlich politisch zu betätigen.

Doch nicht nur gewählte Repräsentant*innen ziehen Konsequenzen aus der zunehmenden Verrohung im digitalen Raum: Eine bundesweite Untersuchung des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft aus dem Jahr 2019 zeigt die negativen Auswirkungen auf, die digitale Gewalt nicht nur auf den Debattenraum im Netz hat, sondern auch für die Betroffenen selbst. So benennen zwei Drittel derer, die schon persönlich digitale Gewalterfahrungen gemacht haben, unter anderem emotionalen Stress, Angst und Unruhe, Depressionen und Probleme mit dem eigenen Selbstbild als Folgen der konstanten digitalen Angriffe. Etwa die Hälfte aller Befragten gab an, sich unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit in Reaktion auf Hassrede im Internet seltener zur eigenen politischen Meinung zu bekennen (Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, abrufbar unter <https://www.idz-jena.de/forschung/hass-im-netz-eine-bundesweite-repraesentative-untersuchung-2019>). Im Auftrag der Universität Leipzig hat die Forschungsgruppe g/d/p im Rahmen einer bundesweiten Bevölkerungsumfrage Personen im Alter von 16 bis 70 Jahren zum Thema Hassreden im Internet befragt: 43 Prozent der Befragten bestätigen, dass sie aufgrund von Hassreden vorsichtiger bei eigenen Beiträgen im Internet sind. Unter den Befragten, die bereits digitale Gewalterfahrungen gemacht haben, bestätigen sogar 73 Prozent, dass sie sich vorsichtiger im digitalen Raum bewegen und äußern (Forschungsgruppe g/d/p (2022): Hass im Netz – Ergebnisse einer Studie von Prof. Elisa Hoven, Universität Leipzig und der Forschungsgruppe g/d/p, abrufbar unter https://www.gdp-group.com/fileadmin/user_upload/news/ms/hate_speech_22.pdf). Dieser sogenannte

Silencing-Effekt wirkt sich nicht nur auf die Meinungsvielfalt im digitalen Raum aus, sondern kann generell schwerwiegende Konsequenzen haben für die gesellschaftliche und politische Partizipation. Insbesondere junge Frauen, Frauen aus marginalisierten Communities, trans Personen sowie generell queere Menschen, von Rassismus betroffene Menschen, sowie insgesamt alle Menschen, die bereits ohne die zusätzliche Dimension digitaler Gewalt (mehrfach) marginalisiert sind, ziehen sich aus partizipativen Prozessen zurück oder halten sich gleich ganz heraus. Digitale Gewalt führt zudem nicht selten zu Einschüchterungen, Übergriffen und Gewalt in der analogen Welt. Das wirft nicht zuletzt gleichstellungsrechtliche Probleme auf. So kommt eine der Expertisen für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung zu dem Ergebnis, digitale Gewalt verschärfe bestehende Defizite in der Gleichstellung der Geschlechter (Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für die Sachverständigenkommission Dritter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, S. 42, abrufbar unter: <https://www.dritter-gleichstellungsbericht.de/de/topic/62.expertisen.html>). Normalisiert würden misogynen Hassrede und verbale Übergriffe, die sich auch in manifester Gewalt niederschlagen können. Zudem würden die sachliche Auseinandersetzung mit Geschlecht und Gleichstellungs- bzw. Geschlechterpolitik als Bestandteil des demokratischen Diskurses durch gezielt antizivile Agitation sabotiert, geschlechterpolitische Positionen aus dem Netzdiskurs herausgedrängt und so der Diskurs durch Hinterfragung grundlegender menschenrechtlicher Standards verändert, gleiche berufliche Verwirklichungschancen gerade von Frauen im digital-öffentlichen Raum verhindert, ein Klima der Angst geschaffen und schließlich Gewalt im sozialen Nahraum verlängert und verschärft.

Bislang konzentrieren sich die staatlichen Maßnahmen zum Umgang mit plattformbasierter digitaler Gewalt insbesondere auf zwei Bereiche: Die Regulierung sozialer Netzwerke durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) und nun, auf Ebene der Europäischen Union, durch die Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act) einerseits sowie die Intensivierung der strafrechtlichen Verfolgung digitaler Gewalttaten andererseits. Jedoch zeigt die Vergangenheit, dass auch von den besser regulierten Unternehmen keine Lösung des Problems zu erwarten ist. Die großen Social Media-Plattformen sind seit ihrer Entstehung in den 2000er Jahren damit konfrontiert, dass einzelne Nutzende ihre Dienste missbrauchen, um digitale Gewalt auszuüben. Dabei tragen gerade die von ihnen geschaffenen spezifischen Kommunikationsbeziehungen und ihre nicht offengelegten algorithmischen Empfehlungssysteme dazu bei, dass digitale Gewalt ausgeübt und in ihrer Intensität entscheidend verstärkt werden kann. Sie haben in der gesamten Zeit seit ihrer Gründung trotz enormen wirtschaftlichen Wachstums aber weder gezeigt, dass sie gewillt sind, das Problem zu lösen, noch haben gesetzgeberische Vorgaben entscheidende Verbesserungen gebracht. Ihre Entscheidungen zur Inhaltmoderation, wenn sie überhaupt getroffen werden, sind häufig interessengeleitet und teils willkürlich. Die Online-Befragung der Gesellschaft für Freiheitsrechte zeigt, dass dementsprechend mehr als 60 Prozent der Befragten kein Vertrauen in die Plattformen haben, ausreichend und effektiv auf digitale Gewalt zu reagieren. Eine 2023 durchgeführte Recherche von Aktivist*innen auf dem Social Media Dienst Twitter bestätigt diese Wahrnehmung: Trotz des bestehenden Regulierungsrahmens kommt das Netzwerk seiner Verpflichtung nicht nach, strafrechtlich relevante Inhalte zu überprüfen und zu löschen, woraufhin das Bundesamt für Justiz (BfJ) im April 2023 verkündet hat, ein Verfahren gegen die Plattform eingeleitet zu haben.

Strafverfahren eignen sich strukturell nicht, digitale Gewalt schnell und effektiv zu beenden. Hier bestehen vor allem praktische Probleme wie lang andauernde Ermittlungs- und Strafverfahren. Auch treten erhebliche Schwierigkeiten in den Fällen auf, in denen die Accountinhaber*innen nicht greifbar sind, etwa weil sie sich im Ausland aufhalten oder die Behörden ihre Identität nicht eindeutig feststellen können. Schließlich genügt selbst die eindeutige Zuordnung eines Accounts zu einer Person nicht für eine strafrechtliche Verantwortung, weil für einen Schuldspruch nicht nur der Account, sondern auch die einzelne Äußerung einer konkreten Person zweifelsfrei zuzuordnen sein muss.

Zusätzliche staatliche Maßnahmen wie beispielsweise die im Rahmen der Diskussion um Hass im Netz häufig geforderte Verifizierungs- und Klarnamenpflichten würden das Problem digitaler Gewalt nicht punktgenau adressieren: Digitale Gewalt geht schon heute häufig von Nutzenden aus, die solche Inhalte unter ihrem bürgerlichen Namen und unter Angabe weiterer sie identifizierenden Daten verbreiten. Andererseits ignorieren Nutzende die Klarnamenpflicht regelmäßig, selbst wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Online-Plattformen festgeschrieben ist. Vor allem aber sind insbesondere Internetnutzende aus marginalisierten Gruppen sowie bestimmten Berufsgruppen in hohem Maße auf die Anonymität im Internet angewiesen, um sich selbst sowie ihre Angehörigen zu schützen (grundlegend dazu Caspar, Klarnamenpflicht versus Recht auf pseudonyme Nutzung, ZRP 2015, 233).

Die bisherigen Ansätze zur Eindämmung und zum Umgang mit digitaler Gewalt mit dem Fokus auf die Täter*innen und die Plattformen sind deshalb weder effektiv noch ausreichend. Ein Digitales Gewaltschutzgesetz muss die Betroffenen im Blick haben und den Schutz bei digitalen Gewalttaten konkret verbessern. Ziele sind daher

- die Stärkung der Rechtsposition und -durchsetzung aller Betroffenen angesichts des strukturellen Machtungleichgewichts im digitalen Raum zwischen der einzelnen verletzten Person, anonymen Täter*innen und multinationalen Plattformkonzernen,
- die Beseitigung gleichstellungsrechtlicher Defizite,
- die Stärkung rechtsstaatlicher Aushandlungsprozesse über geltende Normen im digitalen Raum als Gegenmodell zur plattformeigenen Regelsetzung,
- die Ermöglichung einer Maßstabsbildung, die von den Grundrechten der Betroffenen von digitaler Gewalt ausgeht,
- die Aktivierung der objektiv-rechtlichen Dimension der Meinungsfreiheit, indem einzelne verletzte Personen in die Lage versetzt werden, den Diskursraum Internet mit den Mitteln des Zivilrechts mit zu kuratieren, und
- die systematisch folgerichtige Ergänzung der Plattformregulierung nach dem Modell des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes bzw. der Verordnung (EU) 2022/2065 durch Konzentration auf Einzelfälle statt systematischer Rechtsverstöße.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz gibt Gerichten die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung digitaler Gewalt zu treffen. Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen sollen der digitalen Gewalt aus eigener Initiative ein Ende setzen können, indem sie bei Gericht

insbesondere die Sperrung des Täter*innen-Accounts beantragen. Das Digitale Gewaltschutzgesetz schafft eine zusätzliche Möglichkeit des Gewaltschutzes neben der Verpflichtung der Anbieter der Online-Plattformen zur selbsttätigen Löschung gesetzeswidriger Inhalte nach dem NetzDG und perspektivisch dem DSA. Außerdem weitet es die bereits heute bestehenden, rein richterrechtlich geformten Unterlassungsansprüche gegen Inhalte auf Online-Plattformen aus. Die grundrechtssensiblen Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein.

Zentraler Anknüpfungspunkt für das Maßnahmenregime sind persönlichkeitsrechtsverletzende sowie bestimmte strafbare Inhalte. Diese orientieren sich an der Aufzählung im bisherigen § 1 Absatz 3 NetzDG, weichen aber angesichts unterschiedlicher Ziele zum Teil davon ab.

Antragsberechtigt sind die verletzte natürliche Person sowie Organisationen, die sich dem Schutz der Betroffenen verpflichtet haben. Diese können Anträge sowohl für Betroffene als auch aus eigenem Recht stellen, letzteres indes unter engeren Voraussetzungen und erst nach Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz und Eintragung in die dort geführte Liste. Sie müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die einen Missbrauch des Antragsrechts ausschließen.

Antragsgegner sind die Anbieter der Online-Plattformen. Die Nutzenden sind zu informieren und können anonym Stellungnahmen einreichen, sich unter Aufgabe der Anonymität an dem Verfahren beteiligen sowie Rechtsbehelfe einlegen.

Die Kostenentscheidung geht nur in bestimmten Fällen zulasten der Beteiligten, insbesondere im Falle missbräuchlicher Antragstellung. Im Regelfall hat das Gericht also von der Erhebung der Gerichtskosten abzusehen.

Regelmäßig erfüllt digitale Gewalt auf Online-Plattformen strafrechtliche Tatbestände wie Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung oder Volksverhetzung. Um sicherzustellen, dass solche Beiträge, Nachrichten und dazugehörige Accountangaben, die für weitergehende zivilrechtliche Ansprüche und etwaige Strafverfolgung von Beweisbedeutung sind, im Rahmen der Löschung von Inhalten oder Accounts nicht verloren gehen, sind die Plattformbetreiber nach einer entsprechenden Anordnung des Gerichts dazu verpflichtet, die Inhalte der Accounts für eine gewisse Zeit aufzubewahren. Neben der Beweissicherung für die anschließende Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche oder die Ermittlungen im Rahmen eines Strafverfahrens dient die Verpflichtung auch den Accountinhaber*innen, die sich erfolgreich gegen eine Sperre wehren, Inhalte wieder zugänglich zu machen.

III. Alternativen

Keine.

Die notwendige Verbesserung der Rechtsstellung der Menschen, die von digitaler Gewalt betroffen sind, kann nur durch eine zielgenaue bundeseinheitliche Regelung erreicht werden, die ihnen gegenüber dem geltenden Recht mehr Rechtsschutzmöglichkeiten bietet und eine starke Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe vorsieht. Zentral ist außerdem, dass das Gesetz ein gerichtliches Einschreiten auch gegenüber anonymen Äußerungen ermöglicht. Diese neuen Maßnahmen sind

komplementär zu bestehenden und gegebenenfalls ausgeweiteten privatrechtlichen Auskunftsverfahren, die alleine keine ausreichende Handhabe bieten.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Es verbindet Elemente individueller, dem bürgerlichen Recht zuzuordnenden Abwehr- und Unterlassungsansprüche. Soweit das Gesetz Regelungen hinsichtlich der Online-Plattformen trifft, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Daneben dient das Gesetz Belangen des Jugendschutzes. Insoweit ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes. Das Schutzziel, das sich gegen die Verrohung der Debattenkultur auf Online-Plattformen richtet, berührt auch den Schutzzweck des Jugendmedienschutzes, nämlich die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (vgl. insoweit die amtliche Begründung zum Entwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, BT-Drucks. 18/12356, S. 13). Die Verbesserung des Schutzes von Nutzenden von Online-Plattformen erfordert im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Absatz 2 GG). Eine einheitliche Bundesgesetzgebung verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Lebensverhältnisse der Nutzenden sozialer Medien als entscheidender Debattenort des digitalen Zeitalters auseinanderentwickeln. Hasskriminalität und andere rechtswidrige Inhalte sind bundesweit einheitlich effektiv zu bekämpfen und so das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft zu schützen. Eine bundeseinheitliche Regelung ist außerdem erforderlich, um der ansonsten drohenden Rechtszersplitterung zu begegnen. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung gegenüber Anbietern von Online-Plattformen gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe unabhängig vom Standort der Anbieter sozialer Netzwerke und wirkt so Binnenwanderungen und einem möglichen Wettlauf zwischen den Ländern um das niedrigste Schutzniveau zur Anlockung von Anbietern sozialer Netzwerke entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit Verabschiedung der Verordnung (EU) 2022/2065, die weitgehend das bisher in Deutschland geltende Netzwerkdurchsetzungsgesetz ersetzt, besteht in dessen unmittelbarem Anwendungsbereich kein Spielraum für nationale Gesetzgebung. Der DSA lässt aber einzelne gerichtliche Maßnahmen zur Beendigung von Rechtsverletzungen ausdrücklich zu und entfaltet so keine umfängliche Sperrwirkung für gerichtliche Verfahren. Insbesondere steht das Unionsrecht einem Vorhaben des nationalen Gesetzgebers nicht entgegen, eine Regelung gerichtlich angeordneter Accountsperrn einzuführen. Zu diesem Ergebnis kommt ein von der GFF beim Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR) in Auftrag gegebenes Gutachten (Mark Cole/Jörg Ukrow, Der EU Digital Services Act und verbleibende nationale (Gesetzgebungs-)Spielräume – Rechtsgutachten zu ausgewählten Fragen mitgliedstaatlicher Regulierungsmöglichkeiten im Kontext eines „Digitalen Gewaltschutzgesetzes“

Rechtsgutachten des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) erstattet im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), abrufbar unter https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Marie-Munk-Initiative/DSA_Gutachten_Cole_Ukrow.pdf).

Danach erlaubt der DSA es den Mitgliedstaaten, die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Online-Plattformen auszugestalten, und setzt ihnen dafür lediglich einen „formalen Rahmen“. Insbesondere steht das Unionsrecht einem Vorhaben des nationalen Gesetzgebers nicht entgegen, richterlich angeordnete Accountsperrn zu ermöglichen. Dafür kann der Gesetzgeber sich insbesondere an den Vorgaben orientieren, die Art. 23 DSA zu Accountsperrn durch die Plattformen macht. Der Gesetzgeber kann sich auch darauf beschränken, digitale Gewalt zu bekämpfen, und muss nicht für alle illegalen Inhalte neue Maßnahmen vorsehen. Maßnahmen wie richterlich angeordnete Accountsperrn lassen sich danach auch aus unionsrechtlicher Perspektive mit legitimen Allgemeinwohlinteressen rechtfertigen. Eine Regelung zu nationalen Zustellungsbevollmächtigten, wie sie § 7 des Entwurfs voraussetzt, ist weiter möglich. Schließlich setzt der DSA für die Vertretung der Nutzenden bei der Durchsetzung ihrer Rechte einen Mindeststandard, den die Mitgliedstaaten nicht unterlaufen dürfen, und an dem sich auch § 1 Absatz 2 des Entwurfs orientiert.

Das Gesetz ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/1535 bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Verwaltungsverfahren wird von dem Gesetz nicht berührt, da verletzte Personen und anerkannte Stellen Ansprüche nach diesem Gesetz gerichtlich durchsetzen. Die Rechtsanwendung vereinfacht das Gesetz, da es Anspruchsziele gesetzlich kodifiziert, die unter der vorherigen Rechtslage nur als Richterrecht anerkannt waren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[zu ergänzen]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keinen.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bundesverwaltung entsteht geringer Aufwand durch den Vollzug. Mehrbedarf an Personalmitteln ergibt sich aus der in § 6 Absatz 1 vorgesehenen Erstellung und Unterhaltung der Liste anerkannter Stellen.

Abhängig davon, in welchem Umfang Nutzende von Online-Plattformen von den Rechtsschutzmöglichkeiten des Gesetzes Gebrauch machen werden, entstehen den Ländern gegebenenfalls Kosten in bisher nicht abschätzbarer Höhe durch die vermehrte Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe und insbesondere durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Die Kosten dürften sich allerdings im Rahmen des Üblichen gerichtlicher Verfahrensbewältigung bewegen. Zudem ist anzunehmen, dass die Kosten für die Inanspruchnahme nach Inkrafttreten mit der Zeit durch effektive Verringerung digitaler Gewalt auf Online-Plattformen im Rahmen dieses Gesetzes sinken.

5. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, speziell für Anbieter von Online-Plattformen, sind aufgrund des erhöhten Aufwands durch eine höhere Zahl an Verfahren als nach bisherigem Recht in gewissem Maße zu erwarten. Im Regelfall haben die Plattformen keine Gerichtskosten zu tragen. Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sind durch die Umsetzung des Gesetzesentwurfes nicht zu erwarten. Es sind keine Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat nach seinem Zweck Auswirkungen von gleichheitspolitischer Bedeutung. Durch die vorgesehenen Maßnahmen trägt das Gesetz wirksam zum Schutz gerade marginalisierter Gruppen bei, besonders rassifizierter Menschen und Frauen, die ausweislich der Studienlage besonders von digitaler Gewalt auf Online-Plattformen betroffen sind.

VII. Befristung, Evaluation

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, da es um eine dauerhafte Stärkung der Rechtsposition der von digitaler Gewalt betroffenen Menschen geht.

Dieses Gesetz wird mit Blick auf sein Regelungsvorhaben spätestens [zu ergänzen] Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf den Diskurs auf den Online-Plattformen erreicht worden sind. Insbesondere ist zu untersuchen, wie sich die Fallzahlen entwickeln. Die Evaluierung wird unter Beteiligung der anerkannten Stellen der Liste nach § 6 stattfinden. Eingeschlossen sind Fragen nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor digitaler Gewalt)

Die Vorschrift legt Tatbestand und Rechtsfolge der gerichtlichen Maßnahmen fest.

Zu Absatz 1

Das Gesetz verzichtet auf die eine eigene Definition und Benutzung des Begriffs der digitalen Gewalt in den einzelnen Vorschriften. Stattdessen nennt es einzelne Formen, die gemeinhin jedenfalls unter den Begriff der digitalen Gewalt gefasst werden. Dazu gehören Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie der Verstoß gegen bestimmte

strafrechtliche Normen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, verankert in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), ist als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anerkannt und kann so auch Grundlage für Unterlassungsansprüche nach § 1004 BGB sein. Es nimmt „im Zuge zahlloser Gerichtsentscheidungen mittlerweile eine herausgehobene Stellung als deliktische Anspruchsgrundlage“ ein (BeckOK BGB/Förster, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 823). Es garantiert gegenüber dem Staat und Dritten die Achtung der Privatsphäre und gesteht jedem Menschen einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er*sie seine*ihre Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Die Verletzung muss jeweils – wie nach § 823 Absatz 1 BGB – widerrechtlich sein. Diese Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzen Verstöße gegen einzelne Strafnormen.

Verletzte Person ist, wer von den Inhalten in seinen eigenen Rechten verletzt wird. Der Begriff ist dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) entnommen und unterstreicht die Zielrichtung des Digitalen Gewaltschutzgesetzes. Nur natürliche Personen können verletzte Personen im Sinne des Digitalen Gewaltschutzgesetzes sein. Die Beschränkung entspricht dem Ziel des Gesetzes, individuell Betroffene vor digitaler Gewalt zu schützen und beugt einer Instrumentalisierung des Gesetzes durch nicht schutzbedürftige Akteur*innen vor. Zudem wird das Allgemeine Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen aus Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG abgeleitet. Ein solcher unmittelbarer Bezug zur Menschenwürde lässt sich für Unternehmen nicht herstellen. Bei Verstößen gegen einzelne Strafnormen handelt es sich nur dann um eine „verletzte Person“, wenn die Strafnorm den Schutz eines anderen bezweckt und somit Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 Satz 1 BGB ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Norm Schutzgesetz in diesem Sinne, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben (so etwa BGH, Urteil vom 23. November 2021 – II ZR 312/19, Rn. 51 m. w. N.). Die Bezugnahme auf den Straftatenkatalog in § 2 ist notwendig, um sicherzustellen, dass das Digitale Gewaltschutzgesetz zielgerichtet weitere digitale Gewalt unterbindet, nicht aber für andere Zwecke auf Basis weiterer Verbotsnormen genutzt wird. Schutzgesetze aus diesem Katalog sind etwa §§ 185, 186, 187, 189 StGB (siehe jeweils mit Nachweisen BeckOK BGB/Förster, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 823 Rn. 291). Das Gericht kann bei seiner Entscheidung über den Antrag einer verletzten Person nach Absatz 1 Satz 3 jedoch auch Rechtsverletzungen berücksichtigen, die nicht die Rechte der antragstellenden Person verletzen. Es reicht somit aus, dass nur einer der beanstandeten Inhalte, die über einen Account geteilt wurden, die Person in ihren eigenen Rechten verletzt, um eine vollumfängliche Prüfung auch weiterer rechtsverletzender Inhalte dieses Accounts auszulösen. Das soll vermeiden, dass sämtliche durch diese Inhalte des Accounts verletzte Personen gemeinsam vor Gericht ziehen müssen, gegebenenfalls noch unterstützt von einer anerkannten Stelle im Sinne des § 2, die weitere Rechtsverletzungen einbringt, um schwerer wiegende Maßnahmen wie die nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 zu begründen. Das Gericht hat dazu nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dagegen können Gerichte nicht die

Nutzungsbedingungen der Plattformen heranziehen, um Maßnahmen nach einem Digitalen Gewaltschutzgesetz zu begründen. Diese privaten Standards mit globalem Geltungsanspruch verbieten bestimmte Inhalte auf den Plattformen, die nicht zwangsläufig nach deutschem Recht rechtswidrig sind. Sie zur Begründung von Maßnahmen nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz heranzuziehen, würde das im deutschen Recht austarierte Gleichgewicht der betroffenen Grundrechtspositionen zulasten der Meinungsfreiheit verschieben.

„Nutzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die Dienste der Online-Plattform in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen (Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2022/2065.

Die Inhalte müssen Nutzende über die Dienste einer Online-Plattform teilen. Den Begriff definiert § 3 Absatz 2. Den Begriff der Online-Plattform definiert Artikel 3 Buchstabe i) der Verordnung (EU) 2022/2065, der über § 3 Absatz 1 in Bezug genommen wird. Mit Ausnahme der Einschränkung nach § 3 Absatz 3 ist die Regelung neutral gegenüber der Art der Online-Plattform. Ziel ist, digitale Gewalt wirksam zu beenden. Angesichts dessen spielt es keine Rolle, auf welcher Online-Plattform diese stattfindet. Die verletzte Person oder die anerkannte Stelle (§ 2) stellen den Antrag gegen den Anbieter dieser Online-Plattform. Er ist im Falle des Erlasses einer entsprechenden Anordnung verpflichtet und zugleich gegenüber den betroffenen Nutzenden berechtigt die Maßnahmen durchzuführen, etwa den Account zu sperren, über den Nutzende rechtswidrige Inhalte teilen. Das nimmt die Plattformen in die Pflicht. Ihre Verantwortung rührt aus der besonderen Gefahrenlage, die sie insbesondere für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schaffen, indem sie nicht nur im Auftrag der Nutzenden von diesen bereitgestellte Informationen speichern, sondern diese Informationen im Auftrag der Nutzenden auch öffentlich verbreiten (Artikel 3 Buchstabe i) sowie Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) 2022/2065). Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2065 verpflichtet Anbieter von Online-Plattformen ab einer bestimmten Größe bereits zur Sperrung von Accounts ihrer Nutzenden, ohne diese Pflicht allerdings zu Gunsten der Betroffenen justiziabel auszugestalten. Dagegen richtet sich der digitale Gewaltschutzantrag nicht gegen die Person hinter einem Account und auch nicht gegen Internetinfrastruktur-Diensteanbieter.

Das Gesetz versetzt Gerichte in die Lage, die im Einzelfall erforderlichen und unter Beachtung der Grundrechte der beteiligten Kommunikationsteilnehmenden verhältnismäßigen Maßnahmen zu treffen. Die Ermächtigung zur Anordnung erforderlicher Maßnahmen, um digitale Gewalt zu beenden und weitere Verletzungen abzuwenden, entspricht § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG. Das Gesetz folgt so grundsätzlich dessen Regelungssystematik einer Generalklausel mit Regelbeispielen. So verbleibt den Gerichten, die eine Regelung anwenden, ein großer Spielraum, um bei verschiedenen tatsächlichen Situationen die jeweils geeignete Maßnahme zu treffen. Die Gesetzesbegründung zu § 1 GewSchG verweist insofern auf das Vorbild in § 938 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind (BT-Drucks. 14/5429, S. 18). Diese Möglichkeit des Gerichts entbindet aber nicht von der Notwendigkeit, einen ausreichend bestimmten Antrag zu stellen. Anders als das GewSchG ermächtigt die Regelung die Gerichte aber aus sich heraus, entsprechende Anordnungen zu treffen und rekurriert nicht auf die Anspruchsgrundlagen aus §§ 1004, 823 BGB. Sie folgt damit dem im DSA, insbesondere in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 erkennbar niedergelegten System gerichtlicher Anordnungen, das sich eher an dem anglo-amerikanischen „Remedy-System“ orientiert, vor allem aber dem Gedanken

folgt, „dass Private nicht zum Ersatzrichter werden sollen“ (grundlegend dazu Hofmann, jurisPR-WettbR 1/2023 Anm. 1 m. w. N.). Dieser Ansatz ist dem – nicht vom Unionsrecht überformten – deutschen Recht bislang weitgehend fremd, Beobachter prognostizieren hier aber auch in anderen Bereichen einen heraufziehenden Systemkonflikt (Hofmann, jurisPR-WettbR 1/2023 Anm. 1).

Durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Regelungssystematik bestehen nicht, insbesondere gilt nicht das strikte Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Absatz 2 GG, der die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten gewährleisten will (siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 07. Dezember 2022 – 2 BvR 1404/20, Rn. 35), da dieses nur auf strafrechtliche Normen und nicht auf eine Generalklausel für gerichtliche Anordnungen zur Abwendung digitaler Gewalt anwendbar ist. Bei der für die Rechtsanwendung notwendigen Konkretisierung der Generalklausel helfen insbesondere die Regelbeispiele, die im unmittelbaren Normzusammenhang eine Auslegungshilfe bieten. Im Übrigen beruhen die gerichtlichen Maßnahmen auf klar bestimmten Handlungen der Accounts. Nur die Rechtsfolge können Gerichte flexibel ausgestalten. Im öffentlich-rechtlichen Aufsichtsrecht über Online-Anbieter sind vergleichbare generalklauselartig ausgestaltete Befugnisnormen die Regel. Das gibt den zuständigen Aufsichtsbehörden gerade gegenüber den Diensteanbietern im digitalen Raum den notwendigen Spielraum für passgenaue Anordnungen. Beispiele sind § 20 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags oder § 9 Absatz 1 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrags.

Die Maßnahmen sind in hohem Maße grundrechtssensibel. Das Gericht muss im Rahmen der notwendigen Abwägung die verschiedenen Grundrechtspositionen von verletzter Person, Täter*in und Anbieter der Online-Plattform wie insbesondere den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die Meinungsfreiheit sowie die unternehmerische Freiheit in Einklang bringen. Auch das Recht auf anonyme Nutzung der von der Anordnung mittelbar betroffenen Person ist entsprechend zu gewichten um zu verhindern, dass die Maßnahmen instrumentalisiert werden, um letztlich über die Beteiligung am Gerichtsverfahren die Identität der Accountinhaber*innen aufzudecken. Die Gerichte können sich dabei grundsätzlich an der Regelung in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2065 orientieren. Sie sieht vor, dass Plattformen einzelne Accounts sperren können, die ihre Dienste missbrauchen. Die Erheblichkeitsschwelle für Accountsperrungen bemisst sich danach an quantitativen (absolute Anzahl der Rechtsverletzungen) und qualitativen Kriterien (Schwere der Rechtsverletzung, Intention der Accountinhaber). Die Beschränkung auf verhältnismäßige Maßnahmen entspricht auch dem in dem Richtlinienentwurf zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugrunde gelegten Gedanken. Artikel 25 Absatz 2 des Richtlinienentwurfs formuliert bestimmte Voraussetzungen für den Erlass der nach diesem Entwurf vorgesehenen Löscho- und Sperrmaßnahmen. Die Gerichte müssen Anordnungen nach transparenten Verfahren erlassen. Sie unterliegen angemessenen Garantien, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anordnungen und andere Maßnahmen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sind und den Rechten und Interessen aller Beteiligten gebührend Rechnung tragen. Erwägungsgrund 41 des Richtlinienentwurfs konkretisiert dies insofern, als danach alle betroffenen Parteien ihr Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf im Einklang mit dem nationalen Recht wahrnehmen können und dass ein fairer Ausgleich zwischen den Rechten und Interessen einschließlich der Grundrechte aller betroffenen Parteien im Einklang mit der Charta der Grundrechte gefunden wird. Eine besonders sorgfältige Abwägung ist in Verfahren wegen einstweiligen Anordnungen zu treffen.

Wie im Gewaltschutzgesetz nutzt das Gesetz Regelbeispiele, um die Generalklausel zu konkretisieren. Dazu gehören Maßnahmen, die grundsätzlich bereits nach geltendem Recht möglich sind, etwa die Entfernung von einzelnen rechtsverletzenden Inhalten, aber rein richterrechtlich geformt sind. Betroffene können so auf einen Blick erkennen, dass sie bestimmten Formen digitaler Gewalt wirksam begegnen können. Beispielsweise bewertet die Rechtsprechung das Eröffnen eines Fake-Profiles durch einen Dritten und das Teilen persönlichkeitsverletzender Inhalte als Beleidigung der Person, die von dem Identitätsdiebstahl betroffen ist, und eröffnet ihr zivilrechtliche Unterlassungsansprüche. Dieser Anspruch ist für die betroffene Person bislang ohne anwaltlichen Rat nur schwer nachvollziehbar. Orientieren können sich Gerichte zudem grundsätzlich an den Maßnahmen, die die Plattformen selbst im Rahmen ihrer Praxis der Moderation von Inhalten etabliert haben und auf die Artikel 3 Buchstabe t) der Verordnung (EU) 2022/2065 Bezug nimmt.

Die Einschränkung auf das technisch Mögliche und Zumutbare ist notwendig, um Anbietern von Online-Plattformen nicht mittels Regelbeispielen Pflichten aufzuerlegen, denen sie faktisch nicht nachkommen können oder Elemente zu adressieren, die nicht alle Plattformen vorhalten. So sind auch nicht-Account-basierte Plattformen denkbar. Das Ziel ist, digitale Gewalt wirksam zu beenden, eine Accountpflicht hingegen ist nicht gewünscht. Da spezifische Maßnahmen wie der Lesemodus vorgesehen sind, sollte die Plattform vortragen können, dass sie einzelne spezielle Werkzeuge nicht nutzt und auch nicht umsetzen kann. Dass gegebenenfalls Umgehungsmöglichkeiten der Nutzenden bestehen, die die angeordneten Maßnahmen weniger effektiv erscheinen lassen, macht die Maßnahme aber jedenfalls noch nicht unzumutbar (vgl. insoweit zur Störerhaftung (OLG Köln, Urteil vom 09. Oktober 2020, Az. 6 U 32/20, Rn. 138). Die im Gesetzentwurf gewählte einschränkende Formulierung entspricht etwa der zur Verpflichtung zur Ermöglichung der anonymen Nutzung der Dienste in § 19 Absatz 2 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).

Zu Nummer 1 (die Inhalte entfernt oder den Zugang zu ihnen sperrt)

Die Formulierung lehnt sich an die Verpflichtung der Plattformen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 NetzDG an, übernimmt also die für Hate-Speech-Kontexte etablierte Terminologie. Beantragen können die verletzte Person oder die anerkannte Stelle (§ 2) die Löschung bzw. Entfernung einzelner bestimmter Inhalte. Das sorgt dafür, dass es nicht zu pauschalen Löschersuchen von Inhaltsgruppen kommt. Ob und inwiefern auch kerngleiche Inhalte von einer entsprechenden gerichtlichen Anordnung umfasst sind, wird aktuell in der Rechtsprechung geklärt. Hier greift der Gesetzentwurf nicht vor. Zu löschende rechtswidrige Inhalte können beispielsweise sein:

- Gezielte wahrheitswidrige, persönlichkeitsrechtsverletzende Aussagen über Personen, wie etwa Falschzitate. Diese kommen v. a. für spezifische Formen von Cyber-Mobbing und/oder Hasskampagnen gegen einzelne Personen zum Einsatz.
- Inhalte, die wahrheitswidrig den Anschein erwecken, dass die verletzte Person sexuelle Handlungen vornimmt oder sich anderweitig auf eine Weise verhält, deren Bekanntwerden sie herabwürdigen könnte, sog. Deep-Fakes.

Zu Nummer 2 (die Verwendung des Inhalts als Schlagwort oder ein Schlagwort zur Auffindung des Inhalts sperrt)

Schlagworte wie so genannte Hashtags dienen der Auffindbarkeit von Inhalten auf Online-Plattformen. Das VG Hamburg bezeichnet Hashtags als eine Art Verschlagwortung, die es ermöglicht, gezielt hiermit versehene Beiträge zu finden (VG Hamburg, Urteil vom 28. April 2021 – 3 K 5339/19, BeckRS 2021, 24254 Rn. 9). In der ersten Variante hat die Sperrung einzelner bereits für sich genommen rechtswidriger Schlagworte zum Ziel, dass diese sich nicht massenhaft verbreiten, nicht auf einen Schlag auffindbar sind, dadurch der Anreiz zum Teilen des rechtswidrigen Inhalts reduziert und die rechtsverletzende Äußerung unterbunden wird. Es geht nicht um eine Sperrung einzelner Posts von Inhalten, sondern eine plattformweite Sperrung der Verwendung eindeutig rechtsverletzender Hashtags. In der zweiten Variante verhindert die Sperrung, dass ein bestimmter, an sich nicht rechtsverletzender Marker auf rechtswidrige Inhalte verweist.

Zu Nummer 3 (Nutzerkonten, über welche die Inhalte geteilt werden, für einen angemessenen Zeitraum in einen Lesemodus versetzt oder insgesamt sperrt)

Der deutschsprachige Begriff Nutzerkonto wird ebenso wie der synonyme fremdsprachige Begriff Account bereits in der Rechtsprechung verwendet und ist dort etabliert. Danach ist das Nutzerkonto die vertraglich eingeräumte Zugangsberechtigung zur Nutzung der Funktionen der Online-Plattform. Eine gegen diesen Account gerichtete, gerichtlich angeordnete Maßnahme gilt stets nur für den konkreten Dienst. Eine Sperrung weiterer Dienste desselben Unternehmens ist weder erforderlich, um die digitale Gewalt wirksam zu beenden, noch wäre sie unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Nutzenden verhältnismäßig. So lässt sich bei bestimmten Anbietern mit einem Nutzerkonto ein E-Mail-Postfach sowie eine Videohosting-Plattform nutzen sowie weitere Dienste wie etwa Cloud-Speicherdienste. Verbreiten Nutzende nun rechtswidrige Inhalte über die Online-Plattform dieser Anbieter, sind die anderen Dienste von einer etwaigen Maßnahme nicht erfasst. Das Unternehmen schaltet so nur eine Funktion des Accounts zeitweise ab, nämlich dessen Plattform-Funktion, und dies auch nur für einen Zeitraum von beispielsweise vier Wochen, drei Monaten oder einem Jahr.

Das Versetzen in den reinen Lesemodus ist die schwächste Form der Accountsperrung. Die Nutzenden haben weiter Zugriff auf ihr Konto und können die darin abgespeicherten Inhalte sehen, aber nicht mit anderen Nutzenden interagieren. Sofern die Online-Plattform einen solchen reinen Lesemodus technisch nicht vorsieht, kommt die vollständige zeitweilige Sperrung des Accounts in Betracht. In diesen Fällen können die Accountinhaber*innen den Account gar nicht nutzen. Beide Formen der zeitweiligen Accountsperrung verhindern, dass Nutzende den betreffenden Account weiter missbrauchen, um digitale Gewalt auszuüben. Den Dynamiken auf den Plattformen entsprechend ist die Maßnahme insbesondere bei Accounts mit großer Reichweite von hoher Effektivität. Selbst wenn sich die Person hinter dem Account unmittelbar im Anschluss einen neuen Account zulegen sollte, hätte dieser zunächst keine Reichweite. Neue Follower, also Personen, die die Inhalte des Accounts automatisch angezeigt bekommen, müsste sich der Account erst wieder erarbeiten. Die Accountsperrung sollte zudem für jeden weiteren Account gelten, der erkennbar der Umgehung der Accountsperrung gilt. Sollten die Netzwerke die neuen Accounts nicht selbstständig erkennen, sollten die verletzten Personen die Möglichkeit haben, die Online-Plattformen direkt zu informieren, so dass sie die Accountsperrung schnell und effektiv umsetzen können.

Accountsperrungen können im Einzelfall das erforderliche und auch gerade unter Beachtung der Grundrechte im engeren Sinne verhältnismäßige Mittel sein, um digitaler Gewalt

vorzubeugen. Accountsperrern nehmen – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung – den Accountinhaber*innen einen bestimmten Lautsprecher weg, darüber hinaus schränken sie die Möglichkeit zur Meinungskundgabe nicht ein. Auch die Urteile deutscher Gerichte zu Accountsperrern, die die Plattformen selbst verhängt haben, halten nicht die Maßnahme selbst für grundrechtswidrig, sondern die fehlenden verfahrensrechtlichen Absicherungen und Information der Accountinhaber*innen. Zudem geht es mit der Maßnahme der Accountsperrern gerade darum, zukünftige Verletzungen zumindest für einen gewissen Zeitraum zu verhindern, sie verfolgen also präventive Zwecke. Es geht nicht darum, die von der Account-sperre betroffene Person für ihr Verhalten in der Vergangenheit zu bestrafen oder der be-troffenen Person Genugtuung zu verschaffen. Accountbezogene Maßnahmen bedürfen ei-nes hohen Grads der Beeinträchtigung durch die vom Account ausgeübten Formen digitaler Gewalt, aus dem sich zuverlässig auf zukünftige wahrscheinliche Verletzungen schließen lässt. Aus unionsrechtlicher Perspektive trifft Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2065 die Grundentscheidung, dass derartige Accountsperrern durch die Plattformen selbst ein per se verhältnismäßiges Mittel sind, allerdings jeweils im Einzelfall verhältnismäßig sein müssen.

Accountbezogene Maßnahmen können die verletzte Person oder die anerkannte Stelle (§ 2) auch gegen mehrere Accounts beantragen. Das kann insbesondere im Rahmen strategisch geplanter, schwarmförmiger Angriffe auf die verletzte Person relevant werden. Der Aufruf zu solchen koordinierten Attacken gegenüber Menschen in den sozialen Medien geht häufig von einigen wenigen reichweitenstarken Accounts aus, die Menschen und Initiativen gleichsam markieren, um sie mit rechtswidrigen Inhalten überhäufen zu lassen.

Über die Dauer der Sperre haben die Gerichte abhängig von der Gefahrenlage zu entscheiden. In der Regel wird für eine effektive Unterbindung digitaler Gewalt eine Mindestsperre von nicht unter einem Monat notwendig sein; eine zeitlich kürzere Sperre erscheint nur in Ausnahmefällen sinnvoll, etwa wenn das Teilen rechtswidriger Inhalte nur im Zusammenhang mit einem bestimmten Ereignis wie einer Kundgebung, Gedenkveranstaltung oder anderen öffentlichen Veranstaltung zu erwarten ist.

Zu Nummer 4 (Nutzerkonten dauerhaft sperrt, die rechtswidrig die Identität einer verletzten Person vortäuschen oder über die schwerwiegend oder wiederholt rechtsverletzende Inhalte geteilt werden)

Eine dauerhafte Sperre des Accounts kommt nur in Extremfällen in Betracht, also bei schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch die Inhalte oder das wiederholte Teilen rechtsverletzender Inhalte. Sie muss dabei immer verhältnismäßig sein. Zudem besteht im Falle des Verwendens von Identitätsdaten einer verletzten Person kein berechtigtes Interesse, den Account weiterzubetreiben. Letzteres Beispiel ist einer Entscheidung des OLG Schleswig nachgebildet (OLG Schleswig, Beschluss vom 23. Februar 2022 – 9 Wx 23/21, Rn. 38). Die Identitätstäuschung allein ist dabei nicht schon die Verletzung. Es müssen über den Account rechtswidrige Inhalte verbreitet werden. Ein Beispiel wäre etwa das Eröffnen eines Fake Profils, das die betroffene Person so darstellt, als würde sie sexuelle Dienstleistungen anbieten.

Zu Absatz 2 (Beauftragung)

Neben verletzten Personen können auch zivilgesellschaftliche Organisationen die Betroffene beraten und digitale Gewalt bekämpfen, entsprechende Gewaltschutzanträge bei

Gericht stellen und die Verfahren im eigenen Namen führen. Sie können als anerkannte Stelle Anträge aus eigenem Recht stellen (§ 2) sowie Anträge für einzelne verletzte Personen stellen und diese so unterstützen, wenn sie damit beauftragt wurden. Das entlastet die verletzte Person im Einzelfall von der aufwendigen und potentiell retraumatisierenden Rechtsdurchsetzung. Die Regelung in Absatz 2 orientiert sich an Artikel 86 der Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) sowie an Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/670, der „eine Art Prozessstandschaft“ enthält (Schantz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Beginn einer neuen Zeitrechnung im Datenschutzrecht, NJW 2016, 1841 (1847)). Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt im Einklang mit diesen Regelungen und ist entsprechend der dort bereits ergangenen Rechtsprechung auszulegen. Nach dem Bundesgerichtshof folgt daraus spiegelbildlich zu dem Recht zur Beauftragung die Klagebefugnis der im Einzelfall mit der Wahrnehmung der entsprechenden Rechte beauftragten Stelle (BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - I ZR 186/17 - App-Zentrum I, Rn. 36; BGH, Beschluss vom 10. November 2022 – I ZR 186/17 – App-Zentrum II, Rn. 16). Anders als im Rahmen gewillkürter Prozessstandschaft bedarf es keines berechtigten Interesses der beauftragten Stelle, an welchem es regelmäßig fehlen würde.

Wie die Vorschrift aus Artikel 86 der Verordnung (EU) 2022/2065 und anders als die in § 2 geregelte Antragsbefugnis setzt diese Art der Prozessstandschaft keine vorherige Anerkennung durch das Bundesamt für Justiz voraus und ist insgesamt niedrigschwelliger ausgestaltet als die Möglichkeit der anerkannten Stellen, Anträge aus eigenem Recht zu stellen. Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sind so im jeweiligen Antrag darzulegen. Eine nach § 6 anerkannte Stelle sollte jedenfalls berechtigt sein, Anträge für verletzte Personen zu stellen.

„Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen“ aus den unionsrechtlichen Vorschriften ersetzt die im deutschen Recht genauere Nennung juristischer Personen des Privatrechts, wie sie etwa § 4d UKlaG-E im Referentenentwurf des Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG) nutzt. Die Bindung an einen Zweck, der auf die nicht gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzenden gerichtet ist, entspricht der Formulierung in § 18 Absatz 6 des Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (UrhDaG), der ein Klagerecht für bestimmte Vereine vorsieht.

Die Beauftragung ermöglicht keine anonyme Antragstellung. Die verletzte Person ist zu offenbaren. Anders ist es nicht möglich, zu bestimmen, ob Rechte der von einem geteilten Inhalt betroffenen Person tatsächlich verletzt sind. Angesichts des Charakters des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht wäre sonst die notwendige Abwägung der gegenüberstehenden grundrechtlich geschützten Interessen nicht möglich. Im Übrigen erscheint die anonyme Antragstellung wenig praktikabel. In aller Regel wird die verletzte Person schon durch den notwendigen Sachvortrag identifizierbar. Möglich sollte aber die Angabe einer Zustelladresse bei der die Rechte wahrnehmenden Stelle sein, damit die von der (mutmaßlichen) digitalen Gewalt verletzte Person nicht ihre Adresse offenbaren muss, da sie insofern ein schutzwürdiges Interesse haben kann (vgl. grundlegend zur Zulässigkeit der Angabe einer c/o-Anschrift BGH, Urteil vom 06. April 2022 – VIII ZR 262/20).

Zu Absatz 3 (Verletzte Person bei volksverhetzenden Inhalten)

Absatz 3 erweitert für Fälle volksverhetzender Inhalte den Begriff der verletzten Person. Danach können sich die einzelnen Angehörigen der von § 130 StGB in Bezug genommenen

Gruppen mit ihren Anträgen auch auf solche strafbaren volksverhetzenden Inhalte stützen, die sie zwar nicht in ihren persönlichen Rechten verletzen, sie aber gleichwohl als Angehörige der Gruppe besonders betreffen.

Zu § 2 (Anträge anerkannter Stellen)

Nach § 6 anerkannte Stellen können in bestimmten Fällen Anträge auf Erlass der erforderlichen Maßnahmen einreichen, ohne dass sie selbst in eigenen Rechten verletzt sein müssen und, anders als in den Fällen nach § 1 Absatz 2, ohne dass eine verletzte Person sie damit beauftragt hat. Es handelt sich mithin um einen Rechtsbehelf, der sich nicht auf die Verletzung individueller Rechtspositionen stützt. Eine solche Justiziabilität objektiven Rechts ist im deutschen Recht insbesondere aus den Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bekannt. Sie führt zur Entlastung einzelner Betroffener sowie zur Bündelung der Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt bei einzelnen – staatlich anerkannten – zivilgesellschaftlichen Organisationen, die anders als einzelne Betroffene ein gewisses organisatorisches Gegengewicht zu den Online-Plattformen aufbauen können. Die Regelung fängt auch auf, dass viele verletzte Personen aus Unwissenheit oder aus Sorge vor Aufwand und Kosten nicht selbst aktiv werden. Auch unabhängig davon bliebe der Rechtsschutz ohne die Ermächtigung anerkannter Stellen lückenhaft: Bei einer Vielzahl strafbarer Äußerungen, die typische Fälle digitaler Gewalt darstellen wie etwa der Volksverhetzung, Leugnung des Holocausts oder Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, existiert keine individuell betroffene Person, die auch nur die Löschung einzelner Inhalte gerichtlich gegenüber dem Anbieter der Online-Plattform durchsetzen könnte.

Diese starke Position zivilgesellschaftlicher Akteur*innen entspricht der Rechtsentwicklung im Unionsrecht. Der europäische Gesetzgeber treibt bereits seit längerem die Rechtsdurchsetzung durch Verbände voran. Die Verbandsklage-Richtlinie (EU) 2020/1828, in deren Anwendungsbereich auch die Verordnung (EU) 2022/2065 (DSA) einbezogen ist, befindet sich im Umsetzungsprozess ins nationale Recht. Auch die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ermöglicht Verbänden nach Artikel 80 Absatz 2 die Rechtsdurchsetzung unabhängig von einem einzelnen Auftrag im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten. Der Europäische Gerichtshof interpretiert diese Regelung als Verpflichtung („müssen“) der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber, von der ihnen durch diese Bestimmung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und diese Art der Vertretung betroffener Personen in ihrem nationalen Recht vorzusehen, wenn sie auch hinsichtlich der Umsetzung einen Ermessensspielraum haben (EuGH, Urteil vom 28. April 2022, Rs. C-319/20 – Meta v. BZBV, Rn. 59). Diese Form der Verbandsklage trage unbestreitbar dazu bei, die Rechte der betroffenen Personen zu stärken und ihnen ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten (EuGH, a. a. O., Rn. 74). Im deutschen Zivilrecht sind insbesondere die nach § 3 des Unterlassungsklagengesetzes (U-KlaG) anspruchsberechtigten Stellen verbandsklagefähig, aus dem öffentlichen Recht sind insbesondere die Rechtsbehelfe von den nach dem UmwRG anerkannten Vereinigungen bekannt. Auch nach § 2 Absatz 1 UmwRG ist die Antragsbefugnis gegeben, ohne dass eine Verletzung in eigenen Rechten geltend gemacht werden muss.

Die anerkannte Stelle kann sich für Anträge auf Anordnung der erforderlichen Maßnahmen allein auf das Teilen bestimmter strafbarer Inhalte durch die Nutzenden der Online-Plattform stützen. Die Regelung zählt die verbotenen Inhalte auf, die Grundlage der Anträge von anerkannten Stellen sein können und die durch die In-Bezugnahme in § 1 auch von verletzen

Personen herangezogen werden können, sofern die jeweilige Strafnorm ein Schutzgesetz darstellt. Ein Großteil der Straftaten, die bislang § 1 Absatz 3 NetzDG nennt, können danach Maßnahmen nach § 1 begründen. Sie ermöglichen zum Teil bereits jetzt den Betroffenen als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Absatz 2 Satz 1 BGB, ihre Rechte selbst vor den Zivilgerichten einzuklagen. Die Liste ist jedoch gegenüber der in § 1 Absatz 3 NetzDG auszuweiten, um andere Formen digitaler Gewalt abzudecken, die in der Plattformöffentlichkeit stattfinden und bei denen sich das typische Gefahrenpotential sozialer Medien realisiert. Einzubeziehen sind insbesondere spezifische Formen bildbasierter digitaler Gewalt, Cyber-Stalking, die Veröffentlichung privater Daten oder Cybermobbing, wie sie auch der aktuelle Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt adressiert. Die Straftatbestände der §§ 126a, 176b, 184k, 188, 192a und 238 des Strafgesetzbuchs sind nicht in der ursprünglichen Aufzählung enthalten. Nicht übernommen wurden dagegen die §§ 89a, 91, 100a, 129, 129a, 129b und 269 des Strafgesetzbuchs. Diese Inhalte, die etwa wie § 100a StGB die äußere Sicherheit der Bundesrepublik sowie ihre außenpolitische Handlungsfähigkeit schützen, stellen selbst bei einem sehr weiten Verständnis keine digitale Gewalt dar und sollten nicht Grundlage privater Rechtsdurchsetzung sein. § 269 StGB soll in erster Linie vor Täuschungen im Rechts- und Beweisverkehr und damit einzelne Nutzende vor wirtschaftlichen Nachteilen im Internet schützen und entfernt sich so zu weit vom Schutzziel dieses Gesetzes. Entsprechend kritisch wurde bereits die Aufnahme in den Katalog des § 1 Absatz 3 NetzDG gesehen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Hoven/Gersdorf, 39. Ed. 1.5.2021, NetzDG § 1 Rn. 38). Auch in der Praxis der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) spielt der Straftatbestand keine erkennbare Rolle (vgl. die Auflistung der Entscheidungen der FSM, abrufbar unter www.fsm.de/fsm/netzdg/). § 185 StGB ist das einzige absolute Antragsdelikt in dem Katalog. Gerade wenn es um Formalbeleidigungen, Schmähkritik oder Äußerungen geht, die die Menschenwürde beeinträchtigen, bei denen also keine Abwägung erforderlich ist, besteht allerdings angesichts der Breitenwirkung der Beleidigung auf Online-Plattformen und des Beitrags zur Verrohung der Debattenkultur kein sachlicher Grund, Beleidigungen nicht als Grundlage der erforderlichen Maßnahmen auch auf Antrag anerkannter Stellen heranzuziehen, zumal es – sofern sich die betroffene Person nicht gerade an die anerkannte Stelle wendet – häufig nicht möglich sein wird, sie rechtzeitig zu kontaktieren.

Erfasst ist auch – strafbares – Cyber-Grooming nach § 176b StGB. Über die Versuchsstrafbarkeit nach Absatz 3 sind auch Handlungen erfasst, in denen Accountinhaber*innen irrig annehmen, es handle sich beim Gegenüber um ein Kind. Insofern treffen die identischen Erwägungen für den digitalen Gewaltschutz erst recht zu, wie sie für die Reform des Strafrechts tragend waren, dass nämlich die Verantwortlichkeit nicht davon abhängen könne, ob das von den Nutzenden über das Internet kontaktierte Tatopfer den jeweiligen Vorstellungen entsprechend tatsächlich ein Kind ist oder nicht (Amtliche Begründung, BT-Drucksache 19/13836, S. 1).

Inhalte, die rechtswidrig in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht einer verletzten Person eingreifen, aber nicht nach den Katalogstraftaten strafbar sind, kann die Stelle nicht zur Grundlage ihres Antrags machen. Die Rechte verletzter Personen kann die Stelle nur geltend machen, wenn sie dazu nach § 1 Absatz 2 von dieser verletzten Person beauftragt ist.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 (Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065)

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Zu Absatz 1 (Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065)

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, eine Norm mit Begriffsbestimmungen voranzustellen, um das Gesetz mit dem Wesentlichen (d.h. den erforderlichen Maßnahmen) beginnen zu lassen. Vorbild ist das Gewaltschutzgesetz. Ein Großteil der benutzten Begriffe ist definiert in der Verordnung (EU) 2022/2065 und bedarf keiner eigenständigen Definition insbesondere des „Nutzers“ sowie der „Online-Plattform“. Diese Lösung einer Begriffsbestimmung mittels Verweises auf Unionsrecht lehnt sich an die Formulierung in § 2 TTDSG an.

Zu Absatz 2 (Begriffsbestimmungen Teilen)

Erfasst ist das Teilen über die Dienste einer Online-Plattform nur zwischen einzelnen Nutzenden, das öffentliche Teilen mit anderen sowie das Veröffentlichen ohne jeden unmittelbaren Bezug zu anderen. Die Formulierung lehnt sich an die in § 1 Absatz 1 NetzDG getroffene Regelung an, wonach soziale Netzwerke Telemedien seien, „die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen“. Diese Begriffsbestimmung differenziert jedoch – entgegen dem Alltagsgebrauch der Sprache – zwischen dem reinen Teilen und der erstmaligen Zugänglichmachung. Jedes „der Öffentlichkeit zugänglich machen“ setzt aber letztlich voraus, dass ein Inhalt zuvor auf der Plattform geteilt wurde. Das Teilen via plattformbasierter Direktnachrichten ist insbesondere aufzunehmen, um bestimmte Formen von Cyber-Grooming für die erforderlichen Maßnahmen genügen zu lassen.

Zu § 4 (Hinweis, Verfahren, Anordnung der Beweissicherung)

Für effektive Maßnahmen gegen digitale Gewalt ist ein geeignetes Verfahren zur Durchsetzung entscheidend. Das Verfahren muss den konkreten Umständen der jeweils relevanten Äußerung Rechnung tragen sowie dem Umstand, dass Antragsgegner die Anbieter von Online-Plattformen sind, für die nach der Verordnung (EU) 2022/2065 besondere Regelungen existieren.

Zu Absatz 1 (Hinweis)

Die Plattform ist auf alle in § 1 Absatz 1 sowie in § 2 in Bezug genommenen rechtswidrigen Inhalte hinzuweisen, die Grundlage eines digitalen Gewaltschutzantrags werden sollen. Somit ist sichergestellt, dass die Plattform Kenntnis von den Inhalten erlangt und selbst im Rahmen ihrer Inthaltungsmoderation tätig werden kann, um die Rechtsverletzung in geeigneter Weise abzustellen. Eine privatautonome Entscheidung des Diensteanbieters, Inhalte bzw. Konten zu sperren oder zu löschen, schließt das Gesetz gerade nicht aus, zumal Online-Plattformen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2022/2065 sogar verpflichtet sein können, die Erbringung ihrer Dienste für bestimmte Nutzende auszusetzen. Ein Weg, die Plattformen auf die rechtswidrigen Inhalte hinzuweisen, sind die nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 von den Online-Plattformen einzurichtenden Beschwerdestellen. Allerdings ist das nicht die einzige Möglichkeit. Insbesondere kann die Information auch mittels Anwaltsschreiben an die Plattform erfolgen. Eine Verengung auf die nach der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Meldewege erscheint daher nicht sinnvoll. Auch wenn eine solche Meldung bei gerichtlichen Anordnungen nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 nicht unionsrechtlich vorgeschrieben ist, scheint sie doch aus Gründen der Justizentlastung sinnvoll.

So müssen die Anbieter von Online-Plattformen illegale Inhalte grundsätzlich selbst entfernen und gegebenenfalls bereits selbst nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 das Nutzerkonto sperren.

Der Hinweis muss erfolglos geblieben sein, d. h. die Plattform darf nicht in angemessener Weise reagiert haben. Eine bestimmte Zeit hierfür ist nicht vorgeschrieben. Die Reaktionszeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Nicht erforderlich sollte der Hinweis aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dann sein, wenn die Plattform schon auf anderem Wege nachweisbar Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hat. So erfährt die Online-Plattform etwa von persönlichkeitsrechtsverletzenden Falschzitate gegebenenfalls bereits durch einen selbst in Auftrag gegebenen Fakten-Check von Drittunternehmen. Deren Kenntnis muss sich die Plattform in der Regel als Auftraggeberin zurechnen lassen. Zudem können die verletzte Person und die anerkannte Stelle Inhalte zum Gegenstand des Antrags machen, die bereits andere nachweisbar gemeldet haben.

Entscheidet sich die Plattform aufgrund des Hinweises, von sich aus tätig zu werden und so in das Verhältnis zu ihren Nutzenden einzugreifen, indem sie den Inhalt oder gar dessen Account sperrt, gelten die allgemeinen Regeln. Für solche Entscheidungen der Plattformen sieht die Verordnung (EU) 2022/2065 umfangreiche Regelungen vor, insbesondere zum internen Beschwerdemanagement nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2065 und zur Prozessstandschaft beauftragter zivilgesellschaftlicher Organisationen im Falle der Verletzung der Rechte.

Zu Absatz 2 (Zuständigkeit)

Die Sachnähe und Erfahrung der Presseskammern bei den Landgerichten, die bereits heute typischerweise binnen weniger Tage über persönlichkeitsrechtliche Streitigkeiten entscheiden, spricht für eine Zuordnung der Verfahren zu den Landgerichten. Im Interesse einer weiteren Beschleunigung sollen Einzelrichter*innen entscheiden. Zugleich ermöglicht die Antragstellung durch (anerkannte) juristische Personen einen niedrigschwelligen Zugang zum Recht. Im Interesse möglichst schneller und effizienter Entscheidungen sollte die örtliche Zuständigkeit bei einzelnen Gerichten innerhalb eines OLG-Bezirks konzentriert werden; hierzu ist eine Verordnungsermächtigung für die Länder vorgesehen. Sofern die Rechtssache grenzüberschreitenden Bezug aufweist, kommt den Regelungen der örtlichen Zuständigkeit in der Verordnung (EU) 1215/2012 (Brüssel-Ia-VO) allerdings der Vorrang des Unionsrechts zu (siehe klarstellend § 97 Absatz 1 Satz 2 FamFG). Schließlich sollten die Gerichte spezialisierte Spruchkörper einrichten. Verhandlungen sollten so weit wie möglich im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO stattfinden.

Zu Absatz 3 (Verfahren)

Die Formulierung ist an § 21 Absatz 3 Sätze 3 bis 8 TTDSG und § 101 Absatz 9 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) angelehnt und ordnet das gerichtliche Verfahren dem Recht des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu. Grund für ein Verfahren nach den Vorschriften des FamFG ist die Orientierung am Gewaltschutzgesetz und den gesetzlichen Auskunftsrechten im Recht des Geistigen Eigentums (z. B. § 101 Absatz 9 Satz 4 UrhG) sowie bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über Telemedien (§ 21 Absatz 3 Satz 6 TTDSG). Insbesondere letztere kennen eine weiterreichende Beteiligung der betroffenen Nutzenden als nach der Zivilprozessordnung vorgesehen. Entsprechend anwendbar sind insbesondere die Kostenregelungen der §§ 81 ff. und die Regelungen zur einstweiligen Anordnung nach

§§ 49 ff. FamFG. Modifiziert wird dies dadurch, dass den an dem Verfahren Beteiligten die Kosten nur im Falle von § 81 Absatz 2 FamFG aufzuerlegen sind. So kann das Gericht insbesondere eine missbräuchliche Antragstellung berücksichtigen. Zudem gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG. Im Regelfall wird das Gericht dagegen von der Erhebung von Kosten absehen. Das rechtfertigt sich mit dem Schutzbedürfnis der von digitaler Gewalt Betroffenen auf der einen und dem Aufopferungsgedanken auf der anderen Seite, der hinter der gerichtlichen Inanspruchnahme der Anbieter von Online-Plattformen steht. Der Verweis auf § 216 FamFG gibt den Gerichten ausreichende Flexibilität bei Anordnung der Wirksamkeit. Bei schwierigen Rechtsfragen und nicht allzu dringlicher Klärung kann das Gericht davon absehen, dann träte Wirksamkeit mit formeller Rechtskraft ein. Im Übrigen wird die Entscheidung im Rahmen des Digitalen Gewaltschutzgesetzes häufig im Rahmen eines Eilverfahrens fallen und sofort vollziehbar sein. Gerichte entscheiden bereits heute schnell und effektiv im Wege von Eilverfahren über die Beendigung von Rechtsverletzungen durch rechtswidrige Äußerungen oder auch in Gewaltschutzverfahren. Das wird insbesondere sichergestellt durch eine Spezialisierung der entsprechenden Spruchkörper und eine Organisation innerhalb der Gerichte, die eine schnelle Entscheidung gewährleistet. Eine Frist, innerhalb der die Gerichte über die digitalen Gewaltschutzanträge entscheiden müssen, erscheint dagegen nicht sinnvoll.

Das Gesetz ordnet zur Klarstellung ausdrücklich an, dass gegen die Entscheidung des Gerichts die Beschwerde statthaft ist. Das entspricht der Formulierung in § 21 Absatz 3 Satz 8 TTDSG. Die Voraussetzungen für die Beschwerde regeln die §§ 58 ff. FamFG. Wie in den Verfahren nach dem TTDSG (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 24. September 2019 – VI ZB 39/18 – Facebook-Messenger, Rn. 14) ist zudem die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof als Rechtsbeschwerdegericht im Sinne von § 133 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zulässig. Die Beschwerde ist auch gegen einstweilige Anordnungen möglich. Der in § 57 FamFG genannte Grundsatz der beschränkten Anfechtbarkeit besteht nur im Bereich der Familiensachen (BeckOK FamFG/Schlünder, 45. Ed. 1.1.2023, FamFG § 57 Rn. 4). Betroffene Nutzende können ebenfalls Beschwerde einlegen (dazu sogleich).

Die gerichtliche Entscheidung hat sich formal an den Anforderungen aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu orientieren.

Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Art der Durchführung des Verfahrens. Angesichts eines Sachverhalts, der sich allein im digitalen Raum abspielt, scheinen Verfahren nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz prädestiniert dazu, im Rahmen des geplanten Digitalpakts für die Justiz des Bundesministeriums für Justiz und des dabei geplanten Rechtsinformationstools, des Online-Tools zur Klageerhebung und der perspektivisch geplanten vollständig digitalen Durchführung von Gerichtsverfahren und digitaler Urteilsübermittlung eine Vorreiterrolle einzunehmen (ähnlich auch schon die Vorschläge der FDP-Bundestagsfraktion speziell bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet die Möglichkeit eines Online-Verfahrens zu schaffen, Meinungsfreiheit verteidigen – Recht im Netz durchsetzen BT-Drucks. 19/16477, Seite 3).

Zu Absatz 4 (Anordnung der Beweissicherung)

Die Maßnahmen nach dem Gesetz sollten grundsätzlich die Strafverfolgung ebenso unberührt lassen wie – in § 8 Absatz 1 ausdrücklich klargestellt – zivilrechtliche Ansprüche gegen die identifizierten Nutzenden als Urheber*innen der inkriminierten Äußerungen wie Unterlassungs- oder Geldentschädigungsansprüche.

Auch weitere Ansprüche gegen die Plattformen sind denkbar, insbesondere Ansprüche auf Geldentschädigung (so zumindest LG Frankfurt a. M., Urteil vom 10. Dezember 2021 – 2-03 O 422/20 sowie Urteil vom 08. April 2022 – 2-03 O 188/21). Die Regelung soll verhindern, dass die Strafverfolgungsbehörden aufgrund einer Accountsperre oder anderer Maßnahmen die entsprechenden Beweise verlieren und daher das Verfahren einstellen müssen. Das Gericht kann daher zusätzlich eine Verpflichtung zur Sicherstellung aussprechen, damit Strafverfolgungsbehörden für eine gewisse Zeit auf die Inhalte der gesperrten Accounts zur Beweiserhebung und -sicherung zugreifen können. Eine vergleichbare Regelung sieht Artikel 25 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags der EU-Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Danach darf die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene Anordnung gegenüber Online-Plattformen, bestimmte Inhalte zu löschen, die zuständigen Behörden nicht daran hindern, die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten erforderlichen Beweise zu erheben oder zu sichern. Wie in Erwägungsgrund 43 des Richtlinien-Entwurfs ausgeführt, sollte die Sicherheit des Materials gewährleistet werden, und die Maßnahmen sollten auf das angemessene Maß beschränkt bleiben sowie den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen. Auch Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 2004/48 (sog. Enforcement-Richtlinie) sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/784 kennen im Ergebnis noch wesentlich weiterreichende Pflichten zur Beweissicherung. Bereits jetzt bewahren manche Plattformen bei gesperrten Konten nach ihren internen Richtlinien bei entsprechenden Anträgen der Strafverfolgungsbehörden die Inhalte für mehrere Monate auf. Korrespondierend zu der Verpflichtung besteht nun aber zugleich eine Rechtsgrundlage für das datenschutzkonforme Speichern der Inhalte durch die Plattformen.

Eine verpflichtende Sicherung dient auch Accountinhaber*innen, die sich erfolgreich gegen eine angeordnete Sperre wehren und somit ein Interesse an der Wiederherstellung der Inhalte haben.

Zu § 5 (Unterrichtung, Beteiligung und Rechtsbehelfe des Nutzers)

Von einem Digitalen Gewaltschutzantrag betroffene Nutzende sind von dem Verfahren zu unterrichten, können bei Gericht – vermittelt über die Plattformen – eine anonyme Stellungnahme zu den Anträgen einreichen, können sich an dem Gerichtsverfahren unmittelbar beteiligen sowie – nach Erlass der Entscheidung – als Betroffene gegen diese vorgehen.

Zu Absatz 1 (Unterrichtung, Beteiligung und Rechtsbehelfe des Nutzers im Hauptsacheverfahren)

Die Plattform hat den*die Accountinhaber*in, welcher die inkriminierten Inhalte geteilt hat, über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu unterrichten. Die Regelung orientiert sich an § 21 Absatz 4 Satz 2 TTDSG, verpflichtet aber anders als dieser ausdrücklich zur Unterrichtung durch die Plattform. Anders als dort bedarf es also keines Rückgriffs auf vertragliche Rücksichtnahmepflichten, um eine Verpflichtung zur Unterrichtung zu begründen (vgl. insoweit Taeger/Gabel/Ettig, 4. Aufl. 2022, TTDSG § 21 Rn. 18 m. w. N.). Die Unterrichtung kann auf jedem geeigneten Weg erfolgen, eine bestimmte Form ist nicht vorgesehen. Das entspricht den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Rechtsprechung zur prozessualen Waffengleichheit ausführt, auch wenn diese hier gegenüber den Nutzenden, die nicht Antragsgegner*innen sind, nicht unmittelbar einschlägig ist. Entscheidend ist hiernach allein die konkrete Kenntnis vom Inhalt des Antrags (vgl. BVerfG,

Beschluss vom 10. November 2022 - 1 BvR 1941/22, Rn. 23). Die Nachricht kann etwa über die Applikation des jeweiligen Dienstes und über die bei der Anmeldung zum Dienst hinterlegte Kontaktadresse (E-Mail, Telefon) erfolgen. Bereits heute benachrichtigen Plattformen grundsätzlich Nutzende über das Vorliegen rechtlicher Anfragen, etwa zur Herausgabe von Daten (siehe etwa die Nutzungsbedingungen von Twitter, abrufbar unter <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/twitter-legal-faqs>). Die unverzügliche Unterrichtung entspricht allgemeinen Grundsätzen und im Speziellen der sich herausbildenden Rechtsprechung zur Unterrichtung im Falle der Sperrung durch die Online-Plattformen (siehe etwa OLG München, Beschluss vom 20. September 2022 - 18 U 6314/20 Pre, Rn. 35). Von der gerichtlichen Entscheidung sind die betroffenen Accountinhaber*innen auf die gleiche Weise zu informieren, eine formelle Zustellung ist nicht notwendig.

Nutzende sind zusammen mit der Benachrichtigung darauf hinzuweisen, dass sie Stellung zu dem Antrag nehmen können. Für die Einreichung der Stellungnahme steht Nutzenden jedenfalls die von der Online-Plattform nach der Verordnung (EU) 2022/2065 einzurichtende zentrale Kontaktstelle zur Verfügung. Diese ermöglicht nach dem Erwägungsgrund 43 der Verordnung (EU) 2022/2065 eine schnelle, direkte und wirksame Kommunikation insbesondere über leicht zugängliche Mittel wie Telefonnummern, E-Mail-Adressen, elektronische Kontaktformulare, Chatbots oder Sofortnachrichtenübermittlung. Auch haben die Plattformen danach alle angemessenen Bemühungen zu unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen bereitstehen, damit diese Kommunikation schnell und effizient durchgeführt wird.

Die Plattform muss die Stellungnahme bei Gericht einreichen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme dient der Beseitigung der Informationsasymmetrie, die daraus resultiert, dass die Plattform selbst nur die technische Möglichkeit schafft, potentiell rechtsverletzende Inhalte zu veröffentlichen, nicht aber die Hintergründe der Äußerungen kennen kann. Sie dient zudem der Verwirklichung einer gewissen prozessualen Waffengleichheit. Die Regelung orientiert sich auch an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur – von eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen – notwendigen Anhörung der Nutzenden vor einer Sperrung durch die Plattform (BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 - III ZR 179/20 - Hassrede I, Rn. 85 ff.). Eine Anhörung vor der Entfernung einzelner Inhalte ist dagegen zwar nicht zwingend geboten, jedoch jedenfalls möglich (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 - III ZR 192/20 - Goldstücke, Rn. 99). In Hauptsacheverfahren wird in aller Regel das Einholen der Stellungnahme notwendig sein.

Gleichzeitig wahrt die Regelung das Recht auf Anonymität, indem sie eine anonyme Einreichung der Stellungnahme ermöglicht. Diese klarstellende Regelung orientiert sich im Grundsatz an § 19 Absatz 2 Satz 1 TTDSG (entspricht § 13 Absatz 6 a. F. des Telemediengesetzes). Dieser schreibt die anonyme Nutzung von Telemedien einfachrechtlich fest, wie sie auch der Bundesgerichtshof als dem Internet „immanent“ beschreibt (BGH, Urteil vom 27. Januar 2022 – III ZR 3/21 Rn. 63 m.w.N.). Demnach müssen Nutzende - bis zum Zeitpunkt der formellen Beteiligung an dem Gerichtsverfahren - anonym bleiben können.

Da die Entscheidung die Inhalte der Nutzenden auf der Online-Plattform betrifft und einschneidende Folgen für deren Rechtsposition haben kann, sind Nutzende auf ihren Antrag hin an dem Verfahren zu beteiligen. Die Beteiligung an dem Gerichtsverfahren regelt § 7 FamFG. Sie ist – anders als die Einreichung einer Stellungnahme mittels der Online-Plattform – nicht anonym möglich. Das sorgt für einen interessengerechten Ausgleich. Der Wille,

anonym zu bleiben, wird respektiert, indem kein Zwang zur Beteiligung an dem gerichtlichen Verfahren besteht. Wollen Accountinhaber*innen, welche die potentiell rechtsverletzende Äußerung getätigt haben, ihre Anonymität nicht aufgeben, können sie sich nur mittels der Stellungnahme verteidigen (vgl. zu dem Vorschlag einer ähnlichen Organisation eines ADR-Verfahrens Wagner, Haftung von Plattformen für Rechtsverletzungen (Teil 2), GRUR 2020, 447 (456)).

Nicht zu beteiligen sind Nutzende, soweit die Anträge auf Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 gerichtet sind. Zum einen ist eine unüberschaubar große Zahl an Nutzenden von der dort vorgesehenen Sperre einzelner rechtsverletzender Schlagworte berührt, was ein Verfahren praktisch unmöglich machte. Zum anderen aber ist der Eingriff verhältnismäßig gering, verringert er doch nur die Auffindbarkeit der Inhalte. Insofern reichen die Sicherungsmechanismen, dass die Plattform hier das für die Abwägung Notwendige vorbringt und schließlich ein unabhängiges Gericht die Maßnahme nach sorgfältiger Prüfung verhängt. Bei einer Antragshäufung sind die Nutzenden aber nur insoweit nicht zu beteiligen, die Beteiligung etwa im Falle eines Antrags auf Accountsperre bleibt unberührt.

Es kann Fälle geben, in denen es zweckmäßig ist, gegen Äußerungen mehrerer Accounts gleichzeitig vorzugehen, insbesondere wenn diese massenhaft gleichgelagerte Inhalte teilen, etwa fälschlicherweise einer Politikerin zugeschriebene ehrverletzende Zitate oder jeweils leicht unterschiedlich formulierte Morddrohungen. Um effektive Maßnahmen gegen die von den Verletzenden ausgeübte digitale Gewalt durchzusetzen und gleichzeitig die Zahl der Beteiligten in gleich gelagerten Fällen nicht zu groß zu machen und das Kostenrisiko für die nach §§ 1 und 2 Antragsberechtigten auch in den Fällen des § 81 Absatz 2 FamFG überschaubar zu halten, ist eine Regelung zur Begrenzung der Beteiligten notwendig. Hierfür spricht auch der in dem Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz. Vorgesehen ist deshalb, dass das Gericht in Fällen, in denen sich mehr als drei in ihren Rechten betroffenen Nutzenden an dem Verfahren beteiligen möchten, nur einen von ihnen als Beteiligten bestimmt. Der Lebenssachverhalt muss gleichartig im Sinne von § 60 ZPO sein. Es muss sich dagegen nicht um denselben Lebenssachverhalt handeln, wie etwa im Musterfeststellungsverfahren nach § 610 ZPO vorgesehen. Das Gericht kann sich im Rahmen des billigen Ermessens an den Kriterien in § 9 Absatz 2 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes orientieren. Andere Nutzende sind dann von der Beteiligung ausgeschlossen.

Die Entscheidung ergeht nicht unmittelbar gegen Nutzende, welche die inkriminierte Äußerung getätigt haben, sondern gegen die Plattform als Antragsgegnerin. Die Entscheidung betrifft aber potentiell Nutzende der Plattform in ihren Rechten. Ihnen steht insofern ein Beschwerderecht nach den §§ 58 ff. FamFG zu, vergleichbar der Rechtslage bei den Auskunftsrechten (vgl. etwa zum urheberrechtlichen Auskunftsrecht Dreier/Schulze/Dreier, 7. Aufl. 2022, UrhG § 101 Rn. 36). Die Beschwerde steht danach der nutzenden Person zu, die durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Beschwerderecht besteht unabhängig davon, ob der*die Nutzende sich an dem Verfahren bis zur Entscheidung beteiligt hat. Die Kosten im Falle eines erfolglos eingelegten Rechtsbehelfs trägt derjenige, der ihn eingelegt hat (vgl. § 84 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). An dem Beschwerdeverfahren zu beteiligen sind grundsätzlich der*die Antragsteller*in des Ausgangsverfahrens sowie der Anbieter der Online-Plattform. Von einer Sperre betroffene Accountinhaber*innen müssen folglich gegen die Entscheidung selbst vorgehen und können – anders als bei einer Sperre durch die Online-Plattform auf Basis ihrer Nutzungsbedingungen – keinen Unterlassungsanspruch

gegen die Online-Plattform geltend machen.

Zu Absatz 2 (Unterrichtung im Falle einstweiliger Anordnungen)

In Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt es häufig zu einer Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung, das Recht auf rechtliches Gehör und auf prozessuale Waffengleichheit der Antragsgegner*innen können angesichts des Erfordernisses einer schnellen Entscheidung auch durch eine – allerdings zwingend vollständige – vorprozessuale Konfrontation gewahrt bleiben, sofern diese dem*der Antragsgegner*in ermöglicht, sich zu den wesentlichen Argumenten und zum Streitstoff zu verhalten (siehe etwa zu presserechtlichen Eilverfahren BVerfG, Kammerbeschluss vom 1. Dezember 2021, 1 BvR 2708/19, Rn. 27 ff.). Die Unterrichtung und das Einholen einer Stellungnahme der nicht unmittelbar am Verfahren beteiligten Nutzenden vor einer gerichtlichen Eilentscheidung würden hier regelmäßig dem Ziel zuwiderlaufen, das die verletzte Person oder die anerkannte Stelle mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt. Im Falle einer einstweiligen Anordnung unterrichtet die Plattform die jeweils betroffenen Nutzenden daher erst über die ergangene Entscheidung, nennt ihnen die Gründe dafür und fordert sie zugleich zur Eingabe einer nachträglichen Stellungnahme auf. Die Regelung ist in Teilen Artikel 25 Absatz 5 des Entwurfs für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nachgebildet, wonach die Endnutzenden der betreffenden Dienste gegebenenfalls von den betreffenden Anbietern von Vermittlungsdiensten über die Gründe für die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 unterrichtet werden und dass diese Endnutzenden Zugang zu Rechtsbehelfen haben. Mangels Beteiligungsmöglichkeit im Vorfeld der Entscheidung kommt dem Verweis auf die Rechtsbehelfe entscheidende Bedeutung zu. Um anonym Nutzende im Eilverfahren aber nicht schutzlos zu stellen und allein auf Rechtsbehelfe zu verweisen, für deren Einlegung sie zwingend ihre Identität aufdecken müssten, ist die anonyme nachträgliche Stellungnahme möglich. Diese hat das Gericht in dem von Amts wegen unverzüglich durchzuführenden Aufhebungs- und Änderungsverfahren gemäß § 54 FamFG zu berücksichtigen. Das entspricht dem Interesse der verletzten Person an einer schnellen Entscheidung ebenso wie dem berechtigten Interesse an der Beibehaltung der Anonymität.

Zu § 6 (Liste der anerkannten Stellen)

Das Bundesamt für Justiz hat die Stellen anzuerkennen, die Anträge nach § 2 stellen können. Das verhindert Missbrauch und sorgt für einen gewissen Qualitätsstandard bei den Organisationen, an die sich Nutzende im Falle digitaler Gewalt wenden können. Entscheidend ist, dass die Stelle nachweisbar die Interessen von Personen und/oder Personengruppen vertritt, die von digitaler Gewalt betroffen sind. Die Regelung orientiert sich weitgehend an den entsprechenden Vorschriften des § 4 sowie dem Reformvorschlag zu einem neuen § 4d UKlaG-E und nennt die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der anerkannten Stellen. Im öffentlichen Recht findet sich eine vergleichbare Regelung in § 3 UmwRG.

Zuständig für die Anerkennung ist das Bundesamt für Justiz, das bereits durch die jüngste Reform des Rechtsdienstleistungsgesetzes die Zuständigkeit zur Registrierung der Rechtsdienstleistenden sowie weit reichende Aufsichtszuständigkeiten erhält.

Der notwendige Satzungszweck entspricht der Regelung zur Prozessstandschaft nach § 1

Absatz 2. So wie im Umweltrecht Umweltverbände, die sich für den Umweltschutz einsetzen, Teil der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 des Übereinkommens von Aarhus sein und so ein Interesse an der Durchsetzung der Umweltvorschriften haben können (siehe dazu jüngst EuG, Urteil vom 8.11.2022, Rs. C 873/19, Rn. 62), sind Vereinigungen zum Schutz der Nutzendenrechte betroffen von bestimmten, in § 2 aufgezählten strafbaren Inhalten auf Online-Plattformen.

Die für entsprechend anwendbar erklärten Regelungen der §§ 4a-4c UKlaG betreffen die Überprüfung der Eintragung als anerkannte Stelle (zwei Jahre nach Ersteintragung, danach alle fünf Jahre), jährliche Berichtspflichten über die relevanten Tätigkeiten der anerkannten Stelle sowie Regeln zur Aufhebung der Eintragung auf Antrag der anerkannten Stelle selbst oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 6. Die nach § 4d UKlaG erlassene Rechtsverordnung regelt Einzelheiten zum Antragsverfahren.

Die nach Maßgabe von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 und den entsprechenden nationalen Durchführungsgesetzen von den jeweiligen nationalen Koordinierenden für digitale Dienste benannten vertrauenswürdigen Hinweisgebenden (Trusted Flagger) sind Stellen, deren Meldungen die Plattformen bevorzugt behandeln müssen. Es ist angesichts der jeweiligen Sachnähe der praktischen Arbeitsbereiche zur Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum wahrscheinlich, dass es eine Überschneidung zwischen den Organisationen geben wird, die nach diesem Gesetz als anerkannte Stellen zur Antragstellung berechtigt sind, sowie den nationalen vertrauenswürdigen Hinweisgebenden. Um den Aufwand für diese Organisationen und die sie jeweils benennenden Stellen gering zu halten und die doppelte Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörden zu vermeiden, sieht das Gesetz vor, dass anerkannte vertrauenswürdige Hinweisgeber in die Liste anerkannter Stellen einzutragen sind.

Zu § 7 (Zustellungsbevollmächtigter)

Entsprechend § 5 Absatz 1 NetzDG haben Anbieter von Online-Plattformen im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und hierauf in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen Streitigkeiten nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten. Die Regelung sieht – anders als etwa § 20 UrhDaG, bei dem es sich aber offenbar um ein gesetzgeberisches Versehen handelt (BeckOK UrhR/Oster, 37. Ed. 1.2.2023, UrhDaG § 20 Rn. 7) – zur Durchsetzung der Verpflichtung eine Bußgeldvorschrift entsprechend des Vorbilds in § 4 NetzDG vor. Wie auch bereits § 20 UrhDaG erweitert § 7 den Kreis der Diensteanbieter, die zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet sind, über die bislang vom NetzDG erfassten sozialen Netzwerke hinaus auf alle vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Online-Plattformen. Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 19 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind von der Verpflichtung ausgenommen, um den Verwaltungsaufwand insofern gering zu halten.

Sollte es zukünftig im Zuge der Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/2065 zur ersatzlosen Streichung der Regelungen im NetzDG, auf die § 7 verweist, sind die dortigen Regelung entsprechend angepasst direkt in dieses Gesetz zu überführen.

Zu § 8 (Konkurrenzen, anwendbares Recht)

Weitere Ansprüche der verletzten Person wegen der Verletzung der in § 1 in Bezug genommenen Rechtsgüter durch einzelne Nutzende oder den Anbieter der Online-Plattform werden durch das Gesetz nicht berührt. Nicht ausgeschlossen sind somit insbesondere Ansprüche auf Unterlassung der Rechtsverletzung gegen einzelne, gegebenenfalls nach Durchführung eines gerichtlichen Auskunftsverfahrens identifizierte Nutzende auf der Grundlage von §§ 823, 1004 BGB analog in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG oder Ansprüche gegen Nutzende oder den Anbieter der Online-Plattform auf Schadensersatz oder Geldentschädigung nach § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 1 Absatz 1 GG (siehe zu letzterem LG Frankfurt, Urteil vom 09. Dezember 2021 – 2-03 O 422/20, nicht rechtskräftig). Auch Ansprüche der verletzten Person gegen den Anbieter der Online-Plattform auf das Sperren rechtswidriger Inhalte bestehen fort und müssen unabhängig von einem Richtervorbehalt von den Online-Plattformen erfüllt werden. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden Ansprüche wegen der Verletzung weiterer Rechtsgüter der verletzten Person. Ausgeschlossen sind insofern auch keine weitergehenden Ansprüche der verletzten Person, die sich gerade aus einer Verletzung der Sperrpflicht ergeben. Die Strafverfolgung wegen der in § 2 aufgezählten strafbaren Inhalte bleibt unberührt. Nicht berührt werden zudem weitergehende Ansprüche der anerkannten Stelle, die – sofern es sich zugleich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG handelt – aus § 2 UKlaG wegen des Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze folgen. Dazu gehören auch Verstöße gegen den DSA (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 57 UKlaG-E nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, BT-Drucks. 20/6520).

Im Rahmen der Frage des anwendbaren Rechts ist zu beachten, dass die Verordnung (EU) 864/2007 (Rom-II-VO) außervertragliche Schuldverhältnisse aus der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung, aus ihrem Anwendungsbereich ausklammert (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) Rom-II-VO). Damit bestimmt sich das anwendbare Recht bei einer verletzten Person grundsätzlich nach Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) (anschaulich dazu Engel, Schwärme im Internationalen Zivilverfahrensrecht und im Internationalen Privatrecht, in Ben Köhler, Stefan Korch (Hrsg.), Schwärme im Recht, S. 134 f.). Für Ansprüche der anerkannten Stellen besteht aber kein kollisionsrechtliches Wahlrecht zugunsten des Rechts des Staates, in dem der Verletzungserfolg eingetreten ist. Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 EGBGB gesteht ein solches Wahlrecht bislang nur der verletzten Person zu, ist nun aber durch den Verweis in dem Gesetz für Anträge anerkannter Stellen entsprechend anwendbar.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

[zu ergänzen]